

Gesetz zur Neuregelung des Waffenrechts

Zusammengestellt durch VP Spahlholz

Stand: 25.02.2001

Stand: 25. Februar 2001

§ 1

Gegenstand und Zweck des Gesetzes, Begriffsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz regelt den Umgang mit Waffen und Munition.

Waffen im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Schusswaffen

2a) Hieb- und Stoßwaffen sowie

b) sonstige tragbare Geräte, **die ihrer Natur nach dazu bestimmt sind, die Angriffs- oder Abwehrfähigkeit von Menschen zu beseitigen oder herabzusetzen.**

(2) **Für den Begriff des Umgangs und für sonstige waffenrechtliche Begriffe, für die Begriffe der Waffen und Munition einschließlich der rechtlichen Gleichstellung insbesondere von Waffen oder von Teilen von Waffen mit Schusswaffen oder mit Hieb- und Stoßwaffen und für die Festlegung des Verlustes der Schusswaffeneigenschaft sind die Bestimmungen der Anlage 1 maßgebend.**

§ 2

Einstufung der Waffen, Erlaubnispflicht für Schusswaffen und Munition, Waffenliste

(1) **Der Umgang mit Waffen und Munition ist verboten, erlaubnispflichtig, meldepflichtig oder , unter Beachtung des § 2a, frei. Der Umgang mit Schusswaffen und deren Munition ist grundsätzlich erlaubnispflichtig. Die Vorschriften des Abschnitts 2 Unterabschnitt 1 und 2 über den Umgang mit Schusswaffen und Munition gelten entsprechend auch für sonstige Waffen, soweit diese nach Anlage 2 Abschnitt 2 einer Erlaubnispflicht unterliegen.**

~~(2) Die zuständige Behörde kann für den Einzelfall Ausnahmen vom Alterserfordernis zulassen, wenn besondere Gründe vorliegen und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen; für Ausnahmen von einer Erlaubnis für den Einzelfall ist § 3 Abs. 5 maßgebend.~~

(2) **Waffen und Munition, mit denen der Umgang ganz oder teilweise**

1. verboten ist,

2. erlaubnispflichtig ist,

3. meldepflichtig ist,

sind in der Anlage 2 (Waffenliste) zu diesem Gesetz aufgeführt. **Ferner sind in der Waffenliste die Waffen und Munition aufgeführt, auf die dieses Gesetz ganz oder teilweise nicht anzuwenden ist.**

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Waffenliste derart zu ändern, dass ein Verbot, eine Erlaubnispflicht, eine Meldepflicht oder dieses Gesetz ganz oder teilweise

- a) auf Waffen **und Munition** nicht anzuwenden ist, die keine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellen,
- b) auf Waffen **und Munition anzuwenden ist, insbesondere** wegen ihrer Beschaffenheit, Handhabung, Wirkungsweise oder Zweckbestimmung.

§ 2a

Mindestalter, Umgang mit Waffen durch Kinder und Jugendliche

- (1) **Der Umgang mit Waffen und Munition ist nur Personen gestattet, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.**
- (2) **Absatz 1 gilt nicht für den Erwerb, den Besitz, das Führen und das Schießen mit Waffen und Munition durch Kinder oder Jugendliche, die den Umgang mit Waffen und Munition im Rahmen eines Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses unter Aufsicht eines weisungsbefugten Waffenberechtigten, als Inhaber eines gültigen Jagdscheines oder lediglich vorübergehend auf einer Schießstätte (§ 25) zum Schießen entsprechend der zugelassenen Benutzungsart ausüben.**
- (3) **Die zuständige Behörde kann für den Einzelfall Ausnahmen vom Altersefordernis zulassen, wenn besondere Gründe vorliegen und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.**

§ 3

Voraussetzungen für eine Erlaubnis

- (1) Eine Erlaubnis ist zu versagen, wenn der Antragsteller
1. das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (**§ 2 a Abs. 1**),
 2. die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 4) oder persönliche Eignung (§ 5) nicht besitzt,
 3. die erforderliche Sachkunde nicht **nachgewiesen hat** (§ 6) ,
 4. ein Bedürfnis (§ 7) nicht nachgewiesen hat oder
 5. bei der Beantragung eines Waffenscheines oder einer Schießerlaubnis eine Versicherung gegen Haftpflicht in Höhe von..... **Euro** - pauschal für Personen und Sachschäden - nicht nachweist.
- (2) ~~Hat der Antragsteller auch eine Wohnung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union (Mitgliedstaat), ist die Erlaubnis zum Erwerb zu versagen, wenn er nicht eine vorherige Einwilligung oder eine Erklärung des anderen Mitgliedstaates vorlegt, dass eine vorherige Einwilligung nicht erforderlich ist.~~
- (3) ~~Soll der Erwerb in einem anderen Mitgliedstaat durch eine Person mit einer Wohnung im Geltungsbereich dieses Gesetzes erfolgen und verlangt der andere Mitgliedstaat die vorherige Einwilligung, so ist diese im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 zu versagen.~~
- (2) Die Erlaubnis zum Erwerb, Besitz, Führen oder Schießen kann versagt werden, wenn der Antragsteller seine Wohnung oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht seit mindestens fünf Jahren in Deutschland hat ~~und aus diesem Grunde das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 nicht ausreichend geprüft werden kann.~~
- .
- (5) ~~Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Versagungsgründen nach Absatz 1 bis 3 dieser Vorschrift oder von einer Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 zulassen, wenn besondere Gründe vorliegen und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.~~

- (3) Die zuständige Behörde hat die Inhaber von waffenrechtlichen Erlaubnissen in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren, erneut auf ihre Zuverlässigkeit, ihre persönliche Eignung sowie in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 5 das Vorliegen einer Versicherung gegen Haftpflicht zu prüfen. ~~Dies gilt nicht für Inhaber von gültigen Jagdscheinen~~
- (4) **Im Rahmen der Prüfung nach Absatz 3 hat die zuständige Behörde drei Jahre nach Erteilung der ersten waffenrechtlichen Erlaubnis sowie einmalig nach weiteren drei Jahren das Vorliegen des Bedürfnisses zu prüfen.**

**§ 4
Zuverlässigkeit**

- (1) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen Personen nicht,
1. die rechtskräftig verurteilt worden sind
 - a) wegen eines Verbrechens oder
 - b) wegen sonstiger vorsätzlicher Straftaten zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung zehn Jahre noch nicht verstrichen sind,
 2. bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie
 - a) Waffen oder Munition missbräuchlich oder leichtfertig verwenden werden,
 - b) mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig oder sachgemäß umgehen oder diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren werden,
 - c) Waffen oder Munition Personen überlassen werden, die zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über diese Gegenstände nicht berechtigt sind.
- (2) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel Personen nicht, die
- 1.a) wegen einer vorsätzlichen Straftat,
 - b) wegen einer fahrlässigen Straftat im Zusammenhang mit dem Umgang mit Waffen, Munition oder Sprengstoff **oder wegen einer fahrlässigen gemeingefährlichen Straftat** ,
 - c) wegen einer Straftat gegen das Waffengesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, das Sprengstoffgesetz oder das Bundesjagdgesetz
- zu einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen oder mindestens zweimal zu einer geringeren Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind **oder bei denen die Verhängung einer entsprechenden Jugendstrafe ausgesetzt worden ist**,
- wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind,
- 2.einzeln oder als Mitglieder einer Vereinigung, die Gegenstand der Beobachtung der Verfassungsschutzbehörden des Bundes oder der Länder ist oder in den letzten fünf Jahren war, unter Androhung oder Anwendung von Gewalt extremistische oder verfassungsfeindliche Bestrebungen verfolgen oder verfolgt haben**, wenn seit der Beendigung der Mitgliedschaft zehn Jahre noch nicht verstrichen sind,

3. innerhalb der letzten fünf Jahre mehr als einmal wegen Gewalttätigkeit mit richterlicher Genehmigung in polizeilichem Präventivgewahrsam waren.

- (3) In die Frist nach Absatz 1 Nr. 1 oder Absatz 2 Nr. 1 nicht eingerechnet wird die Zeit, in welcher der Betroffene auf behördliche oder richterliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist.
- (4) Ist ein Verfahren nach Absatz 1 Nr. 1 oder Absatz 2 Nr. 1 noch nicht abgeschlossen, so kann die zuständige Behörde die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens aussetzen. ~~Sie hat darüber hinaus hinsichtlich des Vorliegens der Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 die Stellungnahme der örtlich zuständigen Vollzugspolizei einzuholen.~~
- (5) **Die zuständige Behörde hat im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister einzuholen. Sie hat darüber hinaus die Stellungnahme der zuständigen Vollzugspolizei einzuholen, ob Tatsachen bekannt sind, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit begründen. Die örtliche Vollzugspolizei schließt in ihre Stellungnahme das Ergebnis von ihr vorzunehmenden Prüfung nach Absatz 2 Nr. 3 ein.**

§ 5

Persönliche Eignung

- (1) Die erforderliche persönliche Eignung im Sinne dieses Gesetzes besitzen Personen nicht, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie
1. geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind,
 2. **suchtkrank, psychisch krank oder debil** sind oder
 3. auf Grund in der Person liegender Umstände mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig oder sachgemäß umgehen oder diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren können **oder dass die konkrete Gefahr einer Fremd- oder Selbstgefährdung besteht** .

Die zuständige Behörde soll die Stellungnahme der zuständigen Vollzugspolizei einholen.

- (2) Sind Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die persönliche Eignung nach Absatz 1 begründen oder bestehen begründete Zweifel an vom Antragsteller beigebrachten Bescheinigungen, so kann die zuständige Behörde dem Betroffenen **auf seine Kosten** die Vorlage eines amts- oder fachärztlichen oder fachpsychologischen Zeugnisses über die geistige und körperliche Eignung aufgeben.

§ 6

Sachkunde

- (1) Den Nachweis der Sachkunde hat erbracht, wer eine Prüfung vor der dafür bestimmten Stelle bestanden hat oder seine Sachkunde durch eine Tätigkeit oder Ausbildung nachweist.
- (2) Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Anforderungen an die waffentechnischen und waffenrechtlichen Kenntnisse, über die Prüfung und das Prüfungsverfahren einschließlich der Errichtung von Prüfungsausschüssen sowie über den anderweitigen Nachweis der Sachkunde zu erlassen.

§ 7

Bedürfnis,

Allgemeine Grundsätze

Der Nachweis eines Bedürfnisses ist erbracht, wenn gegenüber **den Belangen der öffentlichen Sicherheit an so wenig Schusswaffen und Munition wie möglich in der Hand von Privatpersonen**

1. besonders anzuerkennende persönliche oder wirtschaftliche Interessen, vor allem als Jäger, Sportschütze, Brauchtumsschütze, Waffen- oder Munitionssammler, gefährdete Person, als Waffenhersteller oder -händler oder als Bewachungsunternehmer und
2. die Geeignetheit und Erforderlichkeit der Schusswaffe oder Munition für den beantragten Zweck

glaubhaft gemacht sind.

§ 8

Inhaltliche Beschränkungen, Nebenbestimmungen und Anordnungen

- (1) Eine Erlaubnis nach diesem Gesetz kann zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit **oder Ordnung** inhaltlich beschränkt werden, insbesondere um Leben und Gesundheit von Menschen gegen die aus dem Umgang mit Schusswaffen und Munition entstehenden Gefahren, erheblichen Nachteile ~~oder erheblichen Belästigungen~~ zu schützen.
- (2) Zu den in Absatz 1 genannten Zwecken können Erlaubnisse befristet oder mit Auflagen verbunden werden; die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen ist zulässig.
- (3) Gegenüber Personen, die die Waffenherstellung oder den Waffenhandel nach Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2Nr. 4 und 5 oder eine Schießstätte nach § 25 Absatz 2 ohne Erlaubnis betreiben dürfen, können Anordnungen zu den in Absatz 1 genannten Zwecken getroffen werden.

§ 9

Erlaubnisse zum Erwerb, Besitz, Führen und Schießen

(1) Die Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen wird durch **eine** Waffenbesitzkarte oder durch Eintragung in eine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte erteilt; Art, Anzahl und Kaliber der Schusswaffen sind anzugeben. Die Erlaubnis zum Erwerb einer Schusswaffe gilt für die Dauer eines Jahres, die Erlaubnis zum Besitz wird unbefristet erteilt. Wer eine Schusswaffe auf Grund einer Erlaubnis nach Satz 1 erwirbt, hat binnen zwei Wochen der zuständigen Behörde **unter Benennung von Name und Anschrift des Überlassenden** den Erwerb schriftlich anzuzeigen und seine Waffenbesitzkarte zur Eintragung des Erwerbs vorzulegen.

(1a) Eine Waffenbesitzkarte über Schusswaffen, die mehrere Personen besitzen, kann auf diese Personen ausgestellt werden.

(2) Die Erlaubnis zum Erwerb **und Besitz** von Munition wird durch Eintragung in die Waffenbesitzkarte **für die darin eingetragenen Schusswaffen** erteilt. **Bei** Personen, die nicht Inhaber einer Waffenbesitzkarte sind, wird die Erlaubnis durch einen Munitionserwerbsschein für eine bestimmte Munitionsart erteilt; **sie ist für den Erwerb der Munition auf die Dauer von fünf Jahren zu befristen und gilt für den Besitz der Munition unbefristet.**

(3) Die Erlaubnis zum Führen einer Schusswaffe wird durch einen Waffenschein erteilt. Sie wird für bestimmte **Schusswaffen** auf höchstens **drei** Jahre erteilt. Die Geltungsdauer kann zweimal um höchstens je **drei** Jahre verlängert werden. Die Geltungsdauer des Waffenscheins ist kürzer zu

bemessen, wenn nur ein vorübergehendes Bedürfnis nachgewiesen wird. Der Geltungsbereich des Waffenscheins ist auf bestimmte Anlässe oder Gebiete zu beschränken, wenn ein darüber hinausgehendes Bedürfnis nicht nachgewiesen wird.

(4) Die Erlaubnis zum Schießen mit einer Schusswaffe oder einem Böller wird durch einen Erlaubnis-schein erteilt.

§ 9a

Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition mit Bezug zu einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union

- (1) Die Erlaubnis zum Erwerb einer Feuerwaffe nach Anlage 1 Abschnitt 3 Nr.2 (Kategorie B) oder deren Munition darf einer Person aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union (Mitgliedstaat), die keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat, nur erteilt werden, wenn eine vorherige Zustimmung dieses Mitgliedstaates hierzu vorgelegt wird.
- (2) Die Erlaubnis zum Besitz einer Feuerwaffe nach Anlage 1 Abschnitt 3 Nr.1 bis 3 (Kategorien A bis C) oder deren Munition darf einer Person im Sinne des Absatzes 1 nur erteilt werden, wenn sie für die Feuerwaffe oder die Munition
1. eine Erlaubnis zum Verbringen in den Mitgliedstaat im Wege der Selbstvornahme vorlegt,
 2. eine schriftliche Erklärung vorlegt, dass und aus welchen Gründen sie diese nur im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu besitzen beabsichtigt.
- (3) Einer Person mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die eine Feuerwaffe oder Munition nach Anlage 1 Abschnitt 3 Nr.2 (Kategorie B) in einem anderen Mitgliedstaat erwerben will, ohne dort einen Wohnsitz zu haben, wird die vorherige Zustimmung erteilt, wenn keine Versagungsgründe nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 vorliegen.

§ 10

Ausnahmen von den Erlaubnispflichten

- (1) Einer Erlaubnis zum Erwerb und Besitz einer Schusswaffe bedarf nicht, wer diese
1. als Inhaber einer ~~bereits erteilten~~ Waffenbesitzkarte von einem Berechtigten lediglich vorübergehend, höchstens aber für einen Monat für einen von seinem Bedürfnis umfassten Zweck, **ferner vorübergehend zum Zwecke der sicheren Verwahrung oder der Beförderung** erwirbt;
 2. vorübergehend von einem Berechtigten zur gewerbsmäßigen Beförderung, zur gewerbsmäßigen Lagerung oder zur gewerbsmäßigen Ausführung von Verschönerungen oder ähnlicher Arbeiten an der Schusswaffe erwirbt,
 3. von einem oder für einen Berechtigten erwirbt, wenn und so lange er
 - a) auf Grund eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses,
 - b) als Beauftragter oder Mitglied einer jagdlichen oder schießsportlichen Vereinigung, einer anderen sportlichen Vereinigung zur Abgabe von Startschüssen oder einer zur Brauchtumpflege waffentragenden Vereinigung,
 - c) als Charterer von seegehenden Schiffen zur Abgabe von Seenotsignalen
- den Besitz über die Schusswaffe nur nach den Weisungen des Berechtigten ausüben darf,

4. von einem anderen, dem er die Schusswaffe vorübergehend überlassen hat, ohne dass es hierfür der Eintragung in die Erlaubnisurkunde bedurfte oder nach dem Abhandenkommen wieder erwirbt,

5. auf einer Schießstätte (§ 25) lediglich vorübergehend zum Schießen auf dieser Schießstätte erwirbt.

(2) Einer Erlaubnis zum Erwerb von Munition bedarf nicht, wer

1. Munition unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 4 erwirbt,

2. Munition unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 5 lediglich auf dieser Schießstätte zum sofortigen Verbrauch erwirbt.

(3) Einer Erlaubnis zum Führen von Schusswaffen bedarf nicht, wer

1. diese mit Zustimmung eines anderen in dessen Wohnung, Geschäftsräumen oder befriedetem Besitztum oder dessen Schießstätte zu einem von seinem Bedürfnis umfassten Zweck führt,

2. diese nicht schussbereit und nicht zugriffsbereit **von einem Ort** zu einem anderen Ort befördert, sofern der Transport der Waffe im Zusammenhang mit dem von seinem Bedürfnis umfassten Zweck erfolgt,

3. eine Signalwaffe beim Bergsteigen oder als verantwortlicher Führer eines Wasserfahrzeugs auf diesem Fahrzeug führt.

(4) Einer Erlaubnis zum Schießen mit einer Schusswaffe oder einem Böller bedarf nicht, wer auf einer Schießstätte schießt. Das Schießen außerhalb von Schießstätten ist darüber hinaus ohne Schießerlaubnis nur zulässig

1. durch den Inhaber des Hausrechts oder mit dessen Zustimmung im befriedeten Besitztum

a) mit Schusswaffen, deren Geschossen eine Bewegungsenergie von nicht mehr als 7,5 Joule (J) erteilt wird oder deren Bauart nach § ... des Beschussgesetzes zugelassen ist, sofern die Geschosse das Besitztum nicht verlassen können,

b) mit Schusswaffen, aus denen nur Kartuschenmunition verschossen werden kann,

2. mit Schusswaffen, aus denen nur Kartuschenmunition verschossen werden kann,

a) durch Mitwirkende an Theateraufführungen und diesen gleich zu achtenden Vorführungen,

b) zur Abgabe von Startzeichen im Auftrage der Veranstalter,

c) zum Vertreiben von Vögeln in landwirtschaftlichen Betrieben,

3. bei Not- und Rettungsübungen mit Signalwaffen.

§ 11

Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition durch Jäger, Führen und Schießen zu Jagdzwecken

(1) **Ein Bedürfnis für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen wird bei Personen anerkannt, die Inhaber eines gültigen Jagdscheines im Sinne der §§ 15, 16 des Bundesjagdgesetzes (Jäger) sind, wenn**

1. **glaubhaft gemacht wird, dass sie die Schusswaffen zur Jagdausübung benötigen und**

2. die zu erwerbende Schusswaffe nach dem Bundesjagdgesetz in der zum Zeitpunkt des Erwerbs geltenden Fassung nicht verboten ist.

- (2) **Bei Jägern bedarf es in der Regel keiner Prüfung der Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3. Bei Jägern, die Inhaber eines Jahresjagdscheines sind, gilt dies auch für den Versagungsgrund nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 für den Erwerb und Besitz von Langwaffen und zwei Kurzwaffen.**
- ~~(3) Bei Jägern wird abweichend von § 9 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz, die Gültigkeit der Waffenbesitzkarte auf fünf Jahre befristet. Die Geltungsdauer kann anschließend auf zehn Jahre, danach unbefristet, verlängert werden.~~
- (3) **Inhaber eines gültigen Jahresjagdscheines bedürfen zum Erwerb von Langwaffen keiner Erlaubnis nach § 9 Abs. 1. Die Ausstellung der Waffenbesitzkarte oder die Eintragung in eine bereits erteilte Waffenbesitzkarte ist binnen zwei Wochen durch den Erwerber zu beantragen.**
- (4) **Für den Erwerb und vorübergehenden Besitz von Langwaffen gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 steht ein Jagdschein im Sinne der §§ 15, 16 des Bundesjagdgesetzes einer Waffenbesitzkarte gleich.**
- (5) **Jäger bedürfen keiner Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Munition, sofern sie nicht nach dem Bundesjagdgesetz in der jeweiligen Fassung verboten ist.**
- (6) Ein Jäger darf Jagdwaffen zur befugten Jagdausübung einschließlich des Anschießens im Revier, zur Ausbildung von Jagdhunden im Revier, **auf zugelassenen Schießstätten**, zum Jagdschutz oder zum Forstschutz oder im Zusammenhang damit führen und mit ihnen schießen.
- (7) Personen in der Ausbildung zum Jäger dürfen Schusswaffen in der Ausbildung führen und damit schießen, wenn sie das 14. Lebensjahr vollendet haben und eine vom Ausbildungsleiter und vom Sorgeberechtigten unterzeichnete Berechtigungsbescheinigung mit sich führen.

§ 12

Erwerb und Besitz von Schusswaffen durch Sportschützen, Schießen durch Minderjährige in Schießstätten zu sportlichen Zwecken

(1) Ein Bedürfnis für den Erwerb und Besitz ~~von erlaubnispflichtiger~~ Schusswaffen wird bei **Mitgliedern einer schießsportlichen Vereinigung** anerkannt, die einem nach § 13 anerkannten Schießsportverband angehört. **Durch eine Bescheinigung des Schießsportverbandes ist glaubhaft zu machen, dass**

1. das **Mitglied** seit mindestens zwölf Monaten den Schießsport in einer Vereinigung ~~ernsthaft und~~ regelmäßig **als Sportschütze** betreibt und
2. die zu erwerbende Waffe für eine Sportdisziplin nach der Sportordnung des Schießsportverbandes geeignet und erforderlich ist.

Innerhalb von sechs Monaten dürfen nicht mehr als zwei Schusswaffen erworben werden

(2) Ein Bedürfnis für den Erwerb und Besitz **von mehr als fünf Langwaffen und mehr als zwei Kurzwaffen** wird durch Vorlage einer Bescheinigung des Schießsportverbandes des Antragstellers glaubhaft gemacht, dass er **die weitere Waffe**

1. ~~die zusätzliche Waffe~~ zur Ausübung weiterer Sportdisziplinen benötigt oder
2. ~~die zusätzliche Waffe~~ zur Ausübung des Wettkampfsports erforderlich ist.

(3) Sportschützen wird abweichend von § 9 Abs. 1 Satz 2, 1. Halbsatz eine unbefristete Erlaubnis erteilt, die ~~allgemein~~ zum Erwerb von Einzellader- und Repetierlangwaffen **unter Beachtung**

des Absatzes 1 Satz 2 und 3 sowie des Absatzes 2 berechtigt. **Die Eintragung von Waffen, die auf Grund dieser unbefristeten Erlaubnis erworben wurden, in die Waffenbesitzkarte ist binnen zwei Wochen unter Vorlage einer Bescheinigung nach Absatz 1 oder 2 zu beantragen.**

- (4) ~~Bei Sportschützen wird abweichend von § 9 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz die Gültigkeit der Waffenbesitzkarte auf fünf Jahre befristet. Die Geltungsdauer kann anschließend auf zehn Jahre, danach unbefristet verlängert werden.~~
- (4) **Abweichend von § 25 Abs. 2a darf** unter Obhut verantwortlicher und zur schießsportlichen Jugendarbeit **geeigneter** Aufsichtspersonen Kindern, die das **zehnte** Lebensjahr vollendet haben und noch nicht **vierzehn** Jahre alt sind, das sportliche Schießen in Schießstätten mit Druckluft-, Federdruck- und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden (Anlage 2, **Abschnitt 2, Unterabschnitt 2, Nr.1.1 und 1.2**), Jugendlichen, die das ~~14.~~ Lebensjahr vollendet haben, auch das Schießen mit sonstigen Schusswaffen gestattet werden, wenn der Sorgeberechtigte schriftlich sein Einverständnis erklärt hat oder beim Schießen anwesend ist.
- (5) Die zuständige Behörde kann dem Kind oder Jugendlichen **zur Förderung des Leistungssports eine Ausnahmegenehmigung** von dem **Mindestalter** des Absatzes 4 bewilligen. Diese soll insbesondere dann bewilligt werden, wenn durch eine ärztliche Bescheinigung die geistige und körperliche Eignung und durch eine Bescheinigung des Vereins die schießsportliche Begabung glaubhaft gemacht ist. ~~Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen können einzelnen Schießsportvereinen oder einzelnen Schießsportverbänden zur Förderung des Leistungssports eine Ausnahmegenehmigung von dem Alterserfordernis für Kinder und Jugendliche bewilligen, wenn diese hierfür besonders befähigte Ausbilder und Betreuer besitzen; der Sorgeberechtigte muss schriftlich sein Einverständnis erklären oder beim Schießen anwesend sein.~~
- (6) Die verantwortliche Aufsichtsperson hat die **Geeignetheit** zur schießsportlichen **Kinder- und Jugendarbeit** ~~durch Vorlage einer Bescheinigung über die Teilnahme an einer staatlich anerkannten Ausbildung~~ **glaubhaft zu machen. Sie hat die erforderlichen schriftlichen Einverständniserklärungen der Sorgeberechtigten aufzubewahren und der zuständigen Behörde oder deren Beauftragten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.**

§ 13

Schießsportverbände; schießsportliche Vereinigungen

- (1) Als Schießsportverband im Sinne dieses Gesetzes wird ein überörtlicher Zusammenschluss **schießsportlicher Vereinigungen** anerkannt, der
1. wenigstens in jedem Land, in dem seine Sportschützen ansässig sind, in **schießsportlichen Vereinigungen** organisiert ist,
 2. mindestens zehntausend Sportschützen, die mit Schusswaffen schießen, als Mitglieder insgesamt in den **Vereinigungen** hat,
 3. den Schießsport als Breitensport und Leistungssport betreibt,
 - 4.a) **auf** eine sachverständige Ausbildung in den **schießsportlichen Vereinigungen** gewährleistet und
 - b) ~~sich~~ zur Förderung des Nachwuchses **auf die Durchführung eines** altersgerechten Schießsports für Kinder und Jugendliche in diesen **Vereinigungen** hinwirkt,
 5. regelmäßig überregionale Wettbewerbe organisiert oder daran teilnimmt,
 6. den sportlichen Betrieb in den **Vereinigungen** auf der Grundlage einer ~~auf Anerkennung vorzulegender~~ Schießsportordnung organisiert und

7. durch organisatorische Maßnahmen darauf hinwirkt, dass die ihm angehörenden **schießsportlichen Vereinigungen**

- a) die ihnen nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes obliegenden Pflichten erfüllen,
 - ~~b) Sportschützen, die aus dem Verein ausgetreten sind, der zuständigen Behörde benennen,~~
 - b) in den ersten sechs Jahren nach Erteilung der ersten Waffenbesitzkarte** einen Nachweis über die Häufigkeit der schießsportlichen Aktivitäten ihrer Mitglieder und
 - c) über eigene Schießstätten für die nach der Schießsportordnung betriebenen Disziplinen verfügen oder Nutzungsverträge für derartige Schießstätten nachweisen.
- (2) Von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1, 2 **oder** ~~4b oder 5~~ kann abgewichen werden, wenn die besondere Eigenart des Verbandes dies erfordert, öffentliche Interessen nicht entgegenstehen und der Verband die Gewähr dafür bietet, die sonstigen Anforderungen nach Absatz 1 an die geordnete Ausübung des Schießsports zu erfüllen.
Eine Abweichung von dem Erfordernis nach Absatz 1 Nr. 2 ist unter Beachtung des Satzes 1 nur bei Verbänden zulässig, die mindestens zweitausend Sportschützen, die mit Schusswaffen schießen, als Mitglieder in ihren Verbänden haben.
- (3) Die Anerkennung nach Absatz 1 oder 2 erfolgt durch das Bundesministerium des Innern im Einvernehmen mit den obersten Landesbehörden. Ist der Schießsportverband nur auf dem Gebiet eines Landes tätig, tritt an die Stelle des Bundesministeriums des Innern die nach § 43 Abs. 1 zuständige Behörde.
- (4) Die zuständige Behörde hat das Recht, jederzeit den Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung zu verlangen. Die Anerkennung kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen **nach Absatz 1** für ihre Erteilung nicht vorgelegen haben; **sie** ist zurückzunehmen, wenn **die Voraussetzungen weiterhin nicht vorliegen**. Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen für ihre Erteilung ~~nach Absatz 1~~ nachträglich entfallen ist ~~und die Voraussetzungen für eine Anerkennung nach Absatz 2 nicht vorliegen~~. Anerkennung, **Rücknahme** und Widerruf sind im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. **Vom Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit der Aufhebung der Anerkennung an sind die Bescheinigungen des betreffenden Verbandes nach § 12 Abs. 1 und 2 nicht mehr als geeignete Mittel zur Glaubhaftmachung anzuerkennen. Sofern der Grund für die Aufhebung der Anerkennung Zweifel an der inhaltlichen Richtigkeit von Bescheinigungen aufkommen lässt**, können die Behörden **bereits ab** der Einleitung der Anhörung ~~nach § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder der entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen~~ von **einer weiteren** Anerkennung der Bescheinigungen ~~der betroffenen Vereinigung~~ absehen. Die Anerkennungsbehörde unterrichtet die nach Absatz 3 Satz 1 **an der Anerkennung beteiligten Stellen** von der Einleitung und dem Abschluss des Verfahrens **zur Aufhebung der Anerkennung**.
- (5) **Die schießsportliche Vereinigung ist verpflichtet, der zuständigen Behörde Sportschützen, die Inhaber einer Waffenbesitzkarte sind und die aus ihrer Vereinigung ausgeschieden sind, unverzüglich zu benennen.**

§ 14

Erwerb und Besitz von Schusswaffen durch Brauchtumsschützen, Führen und Schießen zur Brauchtumspflege

- (1) Ein Bedürfnis zum Erwerb und Besitz von **Einzellader-Langwaffen oder Böllern** wird bei Mitgliedern einer zur Brauchtumspflege waffentragenden Vereinigung (Brauchtumsschützen) anerkannt, wenn sie glaubhaft machen, diese zur Pflege des Brauchtums in Schützenvereinigungen zu benötigen ~~und es sich bei den Schusswaffen um Einzellader-Langwaffen oder Böller handelt.~~
- ~~(2) Die Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen zur Brauchtumspflege berechtigt nur~~

zum Erwerb von Patronen- und Kartuschenmunition, zu deren Erwerb es keiner Erlaubnis bedarf.

- (2) **Brauchtumsschützen dürfen die Schusswaffen außerhalb des befriedeten Besitztums im Zusammenhang mit Brauchtumsveranstaltungen ohne Erlaubnis führen.**
- (3) Brauchtumsschützen dürfen mit den Schusswaffen außerhalb von Schießstätten mit Kartuschenmunition schießen, soweit die Erlaubnis hierzu erteilt ist; die Erlaubnis wird versagt, wenn ein Versagungsgrund im Sinne des § 3 Abs. 1 vorliegt, nicht gewährleistet ist, dass die erforderliche Sorgfalt beachtet wird, oder Gefahren, erhebliche Nachteile oder ~~erhebliche Belästigungen~~ für Einzelne oder die Allgemeinheit zu befürchten sind und nicht durch Auflagen verhindert werden können; § 3 Abs. 2 bleibt unberührt. Eine Erlaubnis zum Schießen kann für Vereinigungen im Sinne von **Absatz 1** unter den Voraussetzungen **von Absatz 2** befristet auf die Dauer von fünf Jahren erteilt werden.

§ 15

Erwerb und Besitz von Schusswaffen oder Munition durch Waffen- oder Munitionssammler oder Waffen- oder Munitionssachverständige

- (1) Ein Bedürfnis zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition wird bei Personen anerkannt, die glaubhaft machen, dass sie Schusswaffen oder Munition
 1. für eine kulturhistorisch bedeutsame Sammlung (Waffensammler, Munitionssammler) oder
 2. für wissenschaftliche oder technische Zwecke, zur Erprobung, Begutachtung, Untersuchung oder zu einem ähnlichen Zweck (Waffen-, Munitionssachverständige)benötigen, ~~sofern diese gegen unbefugten Zugriff genügend gesichert sind.~~
- (2) Die Erlaubnis zum Erwerb von Schusswaffen oder Munition **wird in Regel** unbefristet erteilt. **Für Waffen- oder Munitionssachverständige wird** die Erlaubnis in der Regel für Schusswaffen oder Munition jeder Art erteilt; **sie** kann mit der Auflage verbunden werden, der ~~zuständigen~~ Behörde in bestimmten Zeitabständen eine Aufstellung über den Bestand an Schusswaffen vorzulegen. **Auf den Inhaber einer** Waffenbesitzkarte für Schusswaffen jeder Art findet **im Falle des Erwerbs einer Schusswaffe** § 9 Abs. 1 Satz 3 keine Anwendung, **wenn** der Besitz nicht länger als drei Monate ausgeübt wird.

§ 16

Erwerb, Besitz und Führen von Schusswaffen durch gefährdete Personen

- (1) Ein Bedürfnis zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen wird bei Personen anerkannt, wenn sie glaubhaft machen, wesentlich mehr als die Allgemeinheit durch Angriffe auf Leib oder Leben gefährdet zu sein und der Erwerb von Schusswaffen erforderlich und geeignet ist, diese Gefährdung zu mindern.
- (2) **Ein Bedürfnis** zum Führen einer Schusswaffe wird **anerkannt**, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 auch außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume oder des eigenen befriedeten Besitztums vorliegen.

§ 17

Erwerb und Besitz von Schusswaffen durch Erwerber von Todes wegen

- (1) Unbeschadet **einer etwaigen** Verpflichtung zur Anzeige des Erwerbs einer Schusswaffe nach § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird einem Erwerber von Todes wegen (Erbe, Vermächtnisnehmer, durch

Auflage Begünstigter) auf Antrag eine Erlaubnis zum Erwerb und Besitz einer ererbten Schusswaffe erteilt, wenn

1. der Erblasser die Schusswaffe berechtigt besessen hat und
 2. beim Erwerber von Todes wegen keine Versagungsgründe im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 vorliegen.
- (2) Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis ist binnen drei Monaten seit Ablauf der für die Ausschlagung des Erbes maßgeblichen Frist zu stellen. Die Erlaubnis ist mit der Auflage zu erteilen, dass die Schusswaffe ~~nicht geführt werden darf~~ und dem Stand der Technik entsprechend zusätzlich durch ein Sicherungssystem gegen eine Verwendung zum Schießen oder in vergleichbarer Weise durch den Erlaubnisinhaber gesichert werden muss.
- (3) Der Antragsteller ist über die Erfordernisse des eingeschränkten Umgangs sowie über die Sicherungs- und Aufbewahrungspflichten zu belehren.
- (4) Hat der Berechtigte innerhalb der nach Absatz 2 maßgeblichen Frist einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Erwerb und Besitz der Schusswaffe nicht gestellt, so kann die Behörde anordnen, **dass er dafür sorgt, dass diese binnen angemessener, von ihr zu bestimmender Frist unbrauchbar gemacht oder einem Berechtigten überlassen wird und der Behörde dies nachweist. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist kann die Schusswaffe sichergestellt und verwertet werden.** Der Verwertungserlös abzüglich der mit der Verwahrung und dem Verkauf verbundenen Kosten steht dem Erwerber von Todes wegen zu.

§ 18

Gewerbsmäßige Waffenherstellung, Waffenhandel

- (1) Die Erlaubnis zur gewerbsmäßig oder selbständig im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung betriebenen Herstellung von Schusswaffen oder Munition wird durch ~~Ausstellung~~ **eine** Waffenherstellungserlaubnis, die Erlaubnis zum entsprechend betriebenen Handel mit Schusswaffen oder Munition durch ~~Ausstellung~~ **eine** Waffenhandelserlaubnis erteilt. Die Erlaubnis zur Waffenherstellung nach Satz 1 schließt für Schusswaffen oder Munition, auf die sich die Erlaubnis erstreckt, die Erlaubnis zum vorläufigen oder endgültigen Überlassen an Inhaber einer Waffenherstellungs- oder Waffenhandelserlaubnis sowie zum Erwerb für Zwecke der Waffenherstellung ein. Bei in die Handwerksrolle eingetragenen Büchsenmachern schließt die Erlaubnis zur Waffenherstellung die Erlaubnis zum Waffenhandel ein.
- (2) Die Erlaubnis nach Absatz 1 ist für Schusswaffen oder Munition aller Art oder für bestimmte Schusswaffen- und Munitionsarten zu erteilen. Die Erlaubnis erlischt, wenn der Erlaubnisinhaber die Tätigkeit nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Erlaubnis begonnen oder ein Jahr lang nicht ausgeübt hat. Die Fristen können aus besonderen Gründen verlängert werden.
- (2a) Der Inhaber einer Erlaubnis nach Absatz 1 hat die Aufnahme und Einstellung des Betriebes sowie die Eröffnung und Schließung einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle innerhalb von zwei Wochen der zuständigen Behörde anzuzeigen. In der Anzeige über die Aufnahme oder die Eröffnung hat er die mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen anzugeben; er soll diese Personen vorher hierüber unterrichten. Die Einstellung oder das Ausscheiden einer mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Person oder bei juristischen Personen den Wechsel einer durch Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berufenen Person hat der Erlaubnisinhaber unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen.**
- (3) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn
1. **der Antragsteller oder** eine der mit der Leitung des Betriebes, einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle beauftragten Personen die erforderliche Zuverlässigkeit (**§ 4**) oder **persönliche Eignung (§ 5)** nicht besitzt,
 2. der Antragsteller die für die erlaubnispflichtige Tätigkeit bei handwerksmäßiger Betriebsweise

erforderlichen Voraussetzungen nach der Handwerksordnung nicht erfüllt, soweit eine Erlaubnis zu einer entsprechenden Waffenherstellung beantragt wird,

3. eine der in Nummer 1 bezeichneten Personen nicht die erforderliche Fachkunde nachweist, soweit eine Erlaubnis zum Waffenhandel beantragt wird.

Im Falle des Satzes 1 Nr 3 ist der Antragsteller, der weder den Betrieb, eine Zweigniederlassung noch eine unselbstständige Zweigstelle selbst leitet, von dem Erfordernis der Fachkunde befreit.

(3a)Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn der Antragsteller

- 1. nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder**
- 2. weder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt noch eine gewerbliche Niederlassung im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat.**

(4) Die zuständige Behörde unterrichtet das Bundeskriminalamt und die Landeskriminalämter sowie das Bundesausfuhramt über das Erlöschen einer Erlaubnis nach Absatz 2 **Satz 2** und über die Rücknahme oder den Widerruf einer Erlaubnis nach Absatz 1.

**§ 19
Fachkunde**

- (1) Die Fachkunde ist durch eine Prüfung vor der zuständigen Behörde nachzuweisen. Die Fachkunde braucht nicht nachzuweisen, **wer als Büchsenmacher die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle erfüllt,**
~~2. wer mindestens drei Jahre im Handel mit Schusswaffen und Munition tätig gewesen ist, sofern die Tätigkeit ihrer Art nach geeignet war, die erforderliche Fachkunde zu vermitteln.~~
- (2) Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die notwendigen Anforderungen an die waffentechnischen und waffenrechtlichen Kenntnisse, auch beschränkt auf bestimmte Waffen- und Munitionsarten (Fachkunde), über die Prüfung und das Prüfungsverfahren einschließlich der Errichtung von Prüfungsausschüssen zu erlassen. ~~In einer Rechtsverordnung nach Satz 1 kann auch bestimmt werden, dass bei Staatsangehörigen der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union der Nachweis der Fachkunde für den Waffenhandel auch bei Vorliegen anderer als der in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen als erbracht anzusehen ist.~~

**§ 20
Anzeigepflichten**

~~(1) Der Inhaber einer Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 hat die Aufnahme und Einstellung des Betriebes sowie die Eröffnung und Schließung einer Zweigniederlassung oder einer unselbstständigen Zweigstelle innerhalb von zwei Wochen der zuständigen Behörde anzuzeigen. In der Anzeige über die Aufnahme oder die Eröffnung hat er die mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen anzugeben. Die Einstellung oder das Ausscheiden einer mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Person oder bei juristischen Personen den Wechsel einer nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berufenen Person hat der Erlaubnisinhaber unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen.~~

~~(2) Wer~~

- ~~1. Schusswaffen, die weder einer Prüfung nach § ... des Beschussgesetzes noch einer Bauartzulassung nach § ... des Beschussgesetzes unterliegen,~~
- ~~2. Schusswaffen nach Anlage 2 Abschnitt 2 Nr. 1.5, Geräte nach Anlage 1 Abschnitt 1 Nr. 1.2.3, unbrauchbar gemachte Schusswaffen oder aus Schusswaffen hergestellte Gegenstände oder~~
- ~~3. Nachbildungen von Schusswaffen eines bestimmten Modells~~

~~gewerbsmäßig erstmalig herstellen oder in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringen will, hat dies dem Bundeskriminalamt zwei Monate vorher schriftlich anzuzeigen.~~

~~(3) Der Anzeige nach Absatz 2 sind beizufügen und, soweit es sich nicht um Einzelstücke handelt, dem Bundeskriminalamt zu überlassen~~

~~1. ein Muster und~~

~~2. eine Abbildung, eine Beschreibung der Handhabung und der Konstruktion sowie der verwendeten Stoffe oder der zur Änderung nach Anlage 2 Abschnitt 2 Nr. 1.5 und Anlage 1 Abschnitt 1 Nr. 1.1.2 benutzten Werkstoffe unter Angabe der Arbeitstechnik in deutscher Sprache.~~

§ 21 Waffenbücher

(1) Wer gewerbsmäßig Schusswaffen herstellt, hat ein Waffenherstellungsbuch zu führen, aus dem die Art und Menge der Schusswaffen sowie ihr Verbleib hervorgehen. Satz 1 ist nicht anzuwenden auf **Schusswaffen, deren Bauart nach §§ ... des Beschussgesetzes zugelassen ist.**

~~1. Schusswaffen, deren Bauart nach § ... des Beschussgesetzes zugelassen ist sowie Luftdruck-, Federdruck-, CO₂- und andere Treibgaswaffen, bei denen die Bewegungsenergie der Geschosse~~

~~a) bei einem Geschossdurchmesser, der nicht größer als 10 mm ist, nicht mehr als 7,5 Joule (J),
b) bei einem größeren Geschossdurchmesser, bezogen auf den größten Geschossquerschnitt, nicht mehr als 10 J/cm² beträgt;~~

~~2. wesentliche Teile von Schusswaffen und Laufrohlinge (Anlage 1, Abschnitt 1, Nummer 2.2.1).~~

(2) Wer gewerbsmäßig Schusswaffen erwirbt, vertreibt oder anderen überlässt, hat ein Waffenhandelsbuch zu führen, aus dem die Art und Menge der Schusswaffen, ihre Herkunft und ihr Verbleib hervorgehen. Satz 1 ist nicht anzuwenden auf

1. Schusswaffen im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1, die vom Hersteller oder demjenigen, der die Schusswaffen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht hat, mit einer ~~Modellbezeichnung~~ und mit dem auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 bestimmten Kennzeichen versehen sind,

~~2. wesentliche Teile von Schusswaffen und Laufrohlinge,~~

2. Schusswaffen, über die in demselben Betrieb ein Waffenherstellungsbuch nach Absatz 1 zu führen ist.

§ 22 Kennzeichnungspflicht, Markenanzeigepflicht

(1) Wer gewerbsmäßig Schusswaffen herstellt oder in den Geltungsbereich dieses Gesetzes bringt, hat unverzüglich auf einem wesentlichen Teil der Waffe deutlich sichtbar und dauerhaft folgende Angaben anzubringen:

1. den Namen, die Firma oder eine eingetragene Marke eines Waffenherstellers oder -händlers, der im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine gewerbliche Niederlassung hat,

2. die Bezeichnung der Munition oder, wenn keine Munition verwendet wird, die Bezeichnung der Geschosse,

3. eine fortlaufende Nummer.

(1a) Schusswaffen, deren Geschossen eine Bewegungsenergie von nicht mehr als 7,5 Joule erteilt wird, müssen eine Typenbezeichnung sowie das Kennzeichen nach Anlage 1 Abbildung 1 zur Ersten Verordnung zum Waffengesetz vom 24. Mai 1976 (BGBl. I S. 1285) in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gesetzes geltenden Fassung oder ein durch Rechtsverordnung nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchstaben b bestimmte Zeichen tragen. Auf Schusswaffen im Sinne des § 21 Abs. 1 Satz 2 ist Absatz 1 Nr. 3 nicht

anzuwenden.

- (2) Wer gewerbsmäßig Munition herstellt oder in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt, hat unverzüglich auf der kleinsten Verpackungseinheit Zeichen anzubringen, die den Hersteller, die Fertigungsserie (Fertigungszeichen), die Zulassung und die Bezeichnung der Munition erkennen lassen; das Herstellerzeichen und die Bezeichnung der Munition sind auch auf der Hülse anzubringen. Munition, die wiedergeladen wird, ist außerdem mit einem besonderen Kennzeichen zu versehen. Als Hersteller gilt auch derjenige, unter dessen Namen, Firma oder Marke die Munition vertrieben oder anderen überlassen wird und der die Verantwortung dafür übernimmt, dass die Munition den Vorschriften dieses Gesetzes entspricht.
- (3) Wer Waffenhandel betreibt, darf Schusswaffen oder Munition anderen gewerbsmäßig nur überlassen, wenn er festgestellt hat, dass die Schusswaffen gemäß Absatz 1 gekennzeichnet sind oder wenn er auf Grund von Stichproben überzeugt ist, dass die Munition nach Absatz 2 mit dem Herstellerzeichen gekennzeichnet ist. ~~Hersteller und Marke sowie die Bedeutung der Fertigungszeichen sind dem Bundeskriminalamt mitzuteilen.~~
- (4) Wer gewerbsmäßig Schusswaffen, Munition oder Geschosse für Schussapparate herstellt, Munition wiederlädt oder im Geltungsbereich dieses Gesetzes mit diesen Gegenständen Handel treibt und eine Marke für diese Gegenstände benutzen will, hat dies dem Bundeskriminalamt unter Vorlage der Marke vorher schriftlich anzuzeigen. Verbringer, die die Marke eines Herstellers aus einem anderen Staat benutzen wollen, haben diese Marke anzuzeigen.**

§ 23

Ermächtigungen und Anordnungen

- (1) Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates **zur Durchführung der §§ 21 und 22**
- ~~1. zur Abwehr von Gefahren für Leben oder Gesundheit von Menschen vorzuschreiben, dass Munition und Geschosse in bestimmter Weise zu verpacken und zu lagern sind und deren Bestandteile oder Ausgangsstoffe nur unter bestimmten Voraussetzungen vertrieben und anderen überlassen werden dürfen,~~
- ~~2. zur Durchführung der §§ 21 und 22~~
1. Vorschriften zu erlassen über
- a) Inhalt, Führung, Aufbewahrung und Vorlage des Waffenherstellungs- und Waffenhandelsbuches,
b) eine besondere Kennzeichnung bestimmter Waffen- und Munitionsarten sowie über die Art, Form und Aufbringung dieser Kennzeichnung,
2. zu bestimmen,
- a) auf welchen wesentlichen Teilen der Schusswaffe die Kennzeichen anzubringen sind und wie die Schusswaffen nach einem Austausch, einer Veränderung oder einer Umarbeitung wesentlicher Teile zu kennzeichnen sind,
b) dass bestimmte Waffen- und Munitionsarten von der in § 22 vorgeschriebenen Kennzeichnung ganz oder teilweise befreit sind.
- (2) Ist eine **kennzeichnungspflichtige** Schusswaffe nicht mit einer fortlaufenden Nummer (§ 22 Abs. 1 Nr. 3) gekennzeichnet, so kann die zuständige Behörde - auch nachträglich - anordnen, dass der **Besitzer** ein bestimmtes Kennzeichen anbringen lässt.
- (3) ~~Das Bundeskriminalamt kann für Gegenstände nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) für Munitionen, Geschosse und sonstige Gegenstände mit Reizstoffen, für Reizstoffe selbst und die Bezeichnung dieser Gegenstände Anordnungen treffen, um sicherzustellen, dass die Gegenstände nicht abweichend von dem geprüften Muster oder entgegen den festgelegten Anforderungen~~

~~vertrieben oder anderen überlassen werden.~~

§ 24

Nichtgewerbsmäßige Waffenherstellung

- (1) Die Erlaubnis zur nichtgewerbsmäßigen Herstellung von Schusswaffen wird durch einen Erlaubnisschein erteilt. Die Erlaubnis berechtigt zur Herstellung, Bearbeitung und Instandsetzung von Schusswaffen und schließt das Erwerben von zu diesen Tätigkeiten benötigten wesentlichen Teilen von Schusswaffen sowie den Besitz dieser Gegenstände ein. § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und Abs. 2 sind entsprechend anzuwenden. **Die nichtgewerbsmäßige Herstellung von Munition ist erlaubnisfrei.**
- (2) Die Erlaubnis ist auf höchstens drei Jahre zu befristen und auf eine bestimmte Zahl und Art von Schusswaffen **und wesentlichen Teilen** zu beschränken. Personen, denen Schusswaffen zur Erprobung, Begutachtung, Untersuchung oder für ähnliche Zwecke überlassen werden, kann die Erlaubnis nach Absatz 1 ohne Beschränkung auf eine bestimmte Zahl und Art von Schusswaffen **und wesentlichen Teilen** erteilt werden.

§ 25

Schießstätten, Schießen durch Minderjährige in Schießstätten, Ausbildung im Verteidigungsschießen

- (1) Wer eine ortsfeste oder ortsveränderliche Anlage, die ausschließlich oder neben anderen Zwecken dem Schießsport oder sonstigen Schießübungen mit Schusswaffen, der Erprobung von Schusswaffen oder dem Schießen mit Schusswaffen zur Belustigung dient (Schießstätte), betreiben oder in ihrer Beschaffenheit oder in der Art ihrer Benutzung wesentlich ändern will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Bei ortsveränderlichen Anlagen ist eine einmalige Erlaubnis vor der erstmaligen Aufstellung ausreichend. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn der Antragsteller nicht die erforderliche Zuverlässigkeit (§ 4) oder persönliche Eignung (§ 5) besitzt ~~oder erhebliche Belästigungen durch Auflagen nicht verhindert werden können.~~
- (2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf Anlagen, bei denen in geschlossenen Räumen ausschließlich **zur Erprobung von Schusswaffen oder Munition durch Waffen- oder Munitionshersteller oder durch wissenschaftliche Einrichtungen geschossen wird.**
 - a) ~~zur Erprobung von Schusswaffen oder Munition durch Waffen- oder Munitionshersteller oder durch wissenschaftliche Einrichtungen oder~~
 - b) ~~vom Inhaber des Hausrechts oder mit dessen Zustimmung geschossen wird und dabei nur Personen Zugang haben, die zu dem Inhaber in einem familiären oder freundschaftlichen Verhältnis stehen.~~**Die Aufnahme und Beendigung des Betriebs** der Schießstätte ist der zuständigen Behörde binnen zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.
- (2a) **Die verantwortlichen Aufsichtspersonen dürfen Kindern, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 14 Jahre alt sind, das Schießen mit Druckluft-, Federdruck- und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden (Anlage 2, Abschnitt 2, Unterabschnitt 2, Nr. 1.1 und 1.2), Jugendlichen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 16 Jahre alt sind, auch das Schießen mit sonstigen Schusswaffen gestatten, wenn der Sorgeberechtigte schriftlich sein Einverständnis erklärt hat oder beim Schießen anwesend ist.**
- (2b) **Die zuständige Behörde kann dem Kind oder dem Jugendlichen aus besonderen Gründen Ausnahmen von dem Alterserfordernis des Absatzes 2a bewilligen.**
- (2c) **Die verantwortlichen Aufsichtspersonen haben, solange die betreffenden Kinder oder Jugendlichen am Schießen teilnehmen, die nach Absatz 2a erforderlichen schriftlichen Einverständniserklärungen der Sorgeberechtigten aufzubewahren und der zuständigen Behörde oder deren Beauftragten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.**
- (3) Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, zur Verhütung von

schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie von sonstigen Gefahren **oder** erheblichen Nachteilen ~~oder erheblichen Belästigungen~~ für die Bewohner des Grundstücks, die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit

1. die Benutzung von Schießstätten, insbesondere die Aufsicht über das Schießen zu regeln,
2. Vorschriften **zur Abgrenzung des Verteidigungsschießens von anderen Schießvorgängen** sowie über den Umfang der Verpflichtungen zu erlassen, die bei Lehrgängen zur Ausbildung in der kampfmäßigen Verteidigung mit Schusswaffen und bei Schießübungen dieser Art einzuhalten sind; darin kann bestimmt werden,
 - a) dass die Durchführung dieser Veranstaltungen einer Anzeige bedarf,
 - b) dass und in welcher Weise der Veranstalter die Einstellung und das Ausscheiden der verantwortlichen Aufsichtsperson und der Ausbilder anzuzeigen hat,
 - c) dass nur Personen an den Veranstaltungen teilnehmen dürfen, die aus Gründen persönlicher Gefährdung, aus dienstlichen oder beruflichen Gründen zum Besitz oder zum Führen von Schusswaffen einer Erlaubnis bedürfen,
 - d) dass und in welcher Weise der Veranstalter Aufzeichnungen zu führen, aufzubewahren und der zuständigen Behörde vorzulegen hat,
 - e) dass die zuständige Behörde die Veranstaltungen untersagen darf, wenn der Veranstalter, die verantwortliche Aufsichtsperson oder ein Ausbilder die erforderliche Zuverlässigkeit, die persönliche Eignung oder Sachkunde nicht oder nicht mehr besitzt.

§ 26

Erwerb, Besitz und Führen von Schusswaffen durch Sicherungs- und Wachunternehmer

- (1) Ein Bedürfnis zum Erwerb, Besitz und Führen von Schusswaffen wird bei einem **Sicherungs- oder Wachunternehmer** (§ 34a der Gewerbeordnung) anerkannt, wenn er glaubhaft macht, dass Bewachungsaufträge wahrgenommen werden oder werden sollen, die aus Gründen der Sicherung einer gefährdeten Person im Sinne des § 16 oder eines gefährdeten Objektes **Schusswaffen erfordern; die Glaubhaftmachung der Voraussetzungen des § 16 bei einer gefährdeten Person ist durch den Sicherungs- oder Wachunternehmer zu bewirken, der in geeigneter Weise nachzuweisen hat, dass die gefährdete Person in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch die Behörde eingewilligt hat. Satz 1 gilt entsprechend für Sicherungs- und Wachdienste als Teil wirtschaftlicher Unternehmungen.**
- (2) Die Schusswaffe darf nur bei Aufträgen nach Absatz 1 geführt werden. **Der Unternehmer hat dies in geeigneter Weise sicherzustellen.**
- (3) Personen, die auf Grund eines Arbeitsverhältnisses Schusswaffen **des Erlaubnisinhabers** nach dessen Weisung ~~des Erlaubnisinhabers~~ **besitzen oder** führen sollen (Wachpersonen), sind der zuständigen Behörde zur Prüfung zu benennen; **der Unternehmer soll die betroffene Wachperson in geeigneter Weise vorher über die Benennung unter Hinweis auf die Erforderlichkeit der Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Behörde unterrichten.** Die Überlassung darf erst erfolgen, wenn die zuständige Behörde zugestimmt hat. Die Zustimmung ist zu versagen, wenn die Wachperson nicht die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 erfüllt oder die Haftpflichtversicherung das Risiko des Umgangs mit Schusswaffen durch die Wachpersonen nicht umfasst. Der Zeitraum der Überlassung und die überlassenen Waffen und Munition sind in einem Waffenbuch nachzuweisen. ~~§ 3 Abs. 5 findet entsprechend Anwendung.~~

§ 26/1

Anwendbarkeit der Gewerbeordnung

Auf die den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegenden Gewerbebetriebe finden die Vorschriften der Gewerbeordnung soweit Anwendung, als nicht in diesem Gesetz besondere Vorschriften getroffen worden sind.

§ 26a

Meldepflichtige Waffen

- (1) Die Meldung des Erwerbs einer Waffe nach Anlage 2 Abschnitt 3 Nr.1 ist binnen zwei Wochen gegenüber dem Inhaber einer Waffenhandelserlaubnis unter Vorlage eines Personalausweises oder Passes vorzunehmen, sofern der Erwerb nicht bei dem Inhaber einer Waffenhandelserlaubnis erfolgt.
- (2) Jeder Inhaber einer Waffenhandelserlaubnis ist verpflichtet, Meldungen gemäß Absatz 1 gegen ein angemessenes Entgelt entgegen zu nehmen. Er hat hierüber oder in den Fällen, in denen der Erwerb bei ihm selbst erfolgt, eine Bestätigung auszustellen und der Person zu übergeben, die die meldepflichtige Waffe erworben hat. Die Bestätigung hat die Personalien dieser Person, die Art sowie die Marke der Waffe zu enthalten und muss den Aussteller erkennen lassen.
- (3) Der Inhaber einer Waffenhandelserlaubnis ist verpflichtet, eine Abschrift der von ihm nach Absatz 2 ausgestellten Bestätigung der zuständigen Behörde binnen eines Monats vorzulegen und eine weitere Abschrift über einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren. Auf Verlangen hat er der zuständigen Behörde Einsicht in diese Unterlagen zu gewähren und Auskünfte aus ihnen zu erteilen.

§ 27

**Verbringen von Feuerwaffen und deren Munition
in einen oder aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union**

- (1) Die Erlaubnis zum Verbringen ~~oder Verbringenlassen~~ von **Feuerwaffen nach Anlage 1 Abschnitt 3 (Kategorien A bis D)** oder **deren** Munition in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union (Mitgliedstaat) wird durch die zuständige Behörde erteilt, wenn ~~die Berechtigung zum Besitz von Schusswaffen und Munition nachgewiesen ist~~, die erforderlichen Angaben nach Absatz 4 über die Verbringung gemacht worden sind, die sichere Verbringung gewährleistet ist und, sofern erforderlich, eine vorherige **Zustimmung** des anderen Mitgliedstaates vorliegt.
- (2) Waffenherstellern oder -händlern (§ 18) wird auf Antrag ~~durch die zuständige Behörde~~ allgemein die Erlaubnis ~~zum Verbringen oder Verbringenlassen von erlaubnispflichtigen~~ **nach Absatz 1 für Feuerwaffen jeder Art oder deren Munition oder für bestimmte Arten von Feuerwaffen oder deren Munition** zum Verbringen zu Waffenhändlern in anderen Mitgliedstaaten für die Dauer von bis zu drei Jahren erteilt. Der Inhaber einer Erlaubnis nach Satz 1 hat ein Verbringen dem Bundeskriminalamt vorher schriftlich anzuzeigen.
- (3) Die **vorherige Zustimmung** zum Verbringen von **Feuerwaffen nach Anlage 1 Abschnitt 3 (Kategorien A bis D)** oder **deren** Munition aus einem anderen Mitgliedstaat in den ~~oder durch den~~ Geltungsbereich dieses Gesetzes **wird** durch die zuständige Behörde erteilt, wenn der Empfänger zum Erwerb der **Feuerwaffen oder deren Munition** berechtigt ist, die erforderlichen Angaben nach Absatz 4 über die Verbringung gemacht worden sind und die sichere Verbringung gewährleistet ist. **Die vorherige Zustimmung nach Satz 1 kann zum Zwecke der Durchfuhr durch den Geltungsbereich des Gesetzes in einen anderen Staat auch erteilt werden, wenn die Berechtigung zur Verbringung in einen weiteren Staat nachgewiesen ist und die übrigen Voraussetzungen des Satz 1 vorliegen.**
- (4) Eine Erlaubnis nach den Absätzen 1 bis 3 wird durch einen Erlaubnisschein ~~der zuständigen Behörde~~ erteilt. Inhabern einer Erlaubnis nach Absatz 2 Satz 1 kann zur Erfüllung der Ausweispflicht nach § 35 **Nr. 1 b) oder b1)** eine Bescheinigung ausgestellt werden, die auf den Erlaubnisschein Bezug nimmt. **Für die Erteilung des Erlaubnisscheines für eine Erlaubnis nach Absatz 1 hat der Antragsteller folgende Angaben zu machen:**

1. über die Person des Überlassers und des Erwerbers oder desjenigen, der Schusswaffen oder Munition ohne Besitzwechsel in einen anderen Mitgliedstaat verbringt:

Vor- und Familienname, Geburtsdatum und –ort, Wohnort und Anschrift, bei Firmen auch Telefon- oder Telefaxnummer, sowie Nummer, Ausstellungsdatum und ausstellende Behörde des Passes oder der Identitätskarte und die Angabe, ob es sich um einen Waffenhändler oder eine Privatperson handelt;

2. über die Schusswaffen:

Anzahl und Art der Waffen, Kategorien nach der Richtlinie 91/477/EWG, Firma oder eingetragenes Warenzeichen des Herstellers, Modellbezeichnung, Kaliber, Herstellungsnummer und gegebenenfalls CIP-Beschusszeichen;

3. über die Munition:

Anzahl und Art der Munition, Kategorie nach der Richtlinie 93/15/EWG des Rates vom 5. April 1993 zur Harmonisierung der Bestimmungen über das Inverkehrbringen und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke (ABI. EG Nr. L 121 S. 20), Firma oder eingetragenes Warenzeichen des Herstellers, Kaliber und gegebenenfalls CIP-Munitionsprüfzeichen;

4. über die Lieferanschrift:

Genauere Angabe des Ortes, an den die Waffen oder Munition versandt oder befördert werden;

5. über die Versendung:

Beförderungsmittel, Tag der Absendung und voraussichtlicher Ankunftstag.

Für die Erteilung der Erlaubnis nach Absatz 2 hat der Antragsteller Angaben über Name und Anschrift der Firma, Telefon- oder Telefaxnummer, Vor- und Familienname, Geburtsort und –datum des Inhabers der Erlaubnis nach § 18 Absatz 1 dieses Gesetzes, Empfängermitgliedstaaten und Art der Schusswaffen und Munition zu machen. Für die Erteilung der vorherigen Zustimmung nach Absatz 3 hat der Antragsteller die Angaben nach Satz 3 Nr. 1 bis 4 zu machen.

§ 28

Vorübergehende Mitnahme von Feuerwaffen und Munition aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union

- (1) Die **vorherige Zustimmung** zur **vorübergehenden Mitnahme** von **Feuerwaffen nach Anlage 1 Abschnitt 3 (Kategorien A,B, C und D)** und deren Munition in den Geltungsbereich dieses Gesetzes **wird** Personen, **die Inhaber eines durch einen anderen Mitgliedstaat ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpasses sind, für die in den Europäischen Feuerwaffenpass eingetragenen Feuerwaffen und die Munition erteilt**. Die Erlaubnis kann für die Dauer von bis zu einem Jahr für einen oder mehrere **Mitnahmevorgänge** erteilt werden. ~~Sie ist in den Europäischen Feuerwaffenpass einzutragen~~ und kann mehrfach um jeweils ein Jahr verlängert werden.
- (2) Einer **vorherigen Zustimmung** nach Absatz 1 bedarf nicht, wer eine Signalwaffe und die dafür bestimmte Munition aus Gründen der Sicherheit an Bord eines Schiffes mitführt. Einer vorherigen **Zustimmung** bedürfen **ebenfalls** nicht

1.Jäger **aus anderen Mitgliedstaaten** zum Zwecke der Jagd für bis zu drei Langwaffen und dafür bestimmte Munition **im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr.2, Abs. 5,**

2. Sportschützen zum Zwecke des Schießsports für bis zu drei Feuerwaffen und dafür bestimmte Munition,

sofern sie den Grund der Mitnahme nachweisen können und Gegenseitigkeit mit dem anderen Mitgliedstaat gewahrt ist. Das Bundesministerium des Innern stellt fest, bei welchen Mitgliedstaaten Gegenseitigkeit gewahrt ist und macht diese Mitgliedstaaten im Bundesanzeiger bekannt.

§ 29

Vorübergehende Mitnahme von Feuerwaffen und deren Munition in andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union

(1) **Inhaber eines Europäischen Feuerwaffenpasses dürfen die in dem Dokument eingetragenen Feuerwaffen nach Anlage 1 Abschnitt 3 (Kategorien A, B, C und D) und deren Munition in einen anderen Mitgliedstaat nur nach vorheriger Zustimmung des anderen Mitgliedstaates vorübergehend mitnehmen. Einer vorherigen Zustimmung bedarf es nicht bei**

- **Jägern für die vorübergehende Mitnahme von Feuerwaffen nach Anlage 1 Abschnitt 3 Nr. 3 und 4 (Kategorie C und D) zum Zwecke der Jagd oder des jagdlichen Schießens sowie bei**
- **Sportschützen für die vorübergehende Mitnahme von Feuerwaffen nach Anlage 1 Abschnitt 3 Nr. 2 bis 4 (Kategorie B, C und D) zum Zwecke des Schießsports,**

wenn sie den Grund für die Mitnahme nachweisen können und diese nach dem Recht des anderen Mitgliedstaates nicht ausgeschlossen ist.

(2) Der Europäische Feuerwaffenpass nach Absatz 1 wird ~~von der zuständigen Behörde~~ auf Antrag erteilt, sofern der Antragsteller für die **Feuerwaffen**, die in den Europäischen Feuerwaffenpass eingetragen werden sollen, eine ~~waffenrechtliche~~ Erlaubnis zum Besitz **nach diesem Gesetz** innehat. Seine Geltungsdauer beträgt fünf Jahre; soweit bei Jägern und Sportschützen in ihm nur Einzellader-Langwaffen (Anlage 1 Abschnitt 2 Nr. 1.6 und 1.7) mit glattem Lauf oder mit glatten Läufen eingetragen sind, beträgt sie zehn Jahre. Die Geltungsdauer kann zweimal um jeweils fünf Jahre verlängert werden.

(3) Der Europäische Feuerwaffenpass hat neben den Eintragungen der **Feuerwaffen** Angaben über die Person und ein Lichtbild des Antragstellers zu enthalten.

§ 30

Verbringen und vorübergehende Mitnahme von Schusswaffen und Munition nach oder durch Deutschland aus einem Drittstaat

(1) **Die Erlaubnis zum Verbringen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes wird für Schusswaffen oder Munition sowie für sonstige Waffen nach Anlage 2 Abschnitt 1, Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 oder Abschnitt 3 Nr.1 erteilt, wenn der Empfänger zum Erwerb der Waffen oder der Munition berechtigt ist, die erforderlichen Angaben nach § 27 Absatz 4 über die Verbringung gemacht worden sind und die sichere Verbringung gewährleistet ist, sofern nicht die Vorschrift des § 27 Absatz 3 Anwendung findet; die Erlaubnis berechtigt nicht zur Verbringung oder zur Mitnahme in einen anderen Staat.**

(2) **Einer Erlaubnis nach Absatz 1 bedarf nicht, wer nach diesem Gesetz zum Erwerb oder zum Besitz der Schusswaffen und Munition berechtigt ist, mit denen er aus dem Geltungsbereich**

~~des Gesetzes ausgerüstet ist und mit denen er wieder einreist oder, sofern er Inhaber einer Besitzerlaubnis für die Schusswaffen oder Munition ist, die in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht werden sollen. Einer Erlaubnis bedarf ferner nicht, wer eine Signalwaffe und die dafür bestimmte Munition aus Gründen der Sicherheit an Bord eines Schiffes mitführt.~~

- (3) **Die Erlaubnis zur vorübergehenden Mitnahme in den Geltungsbereich des Gesetzes oder zur Durchreise in einen anderen Staat kann für die in Absatz 1 genannten Waffen oder Munition erteilt werden, wenn ein anerkennenswerter Grund für die vorübergehende Mitnahme nachgewiesen ist; die Vorschriften des § 28 bleiben unberührt. Die Erlaubnis berechtigt nicht zur Verbringung oder zur Mitnahme in einen anderen Staat.**

(3a) Die Erlaubnis **nach Absatz 3** kann insbesondere erteilt werden

1. für Schusswaffen und die dafür bestimmte Munition, die Jäger **oder** Mitglieder von Schießsportvereinigungen oder Brauchtumsvereinigungen **aus anderen Staaten** zur Jagd oder zur Teilnahme an Schießsport- oder Brauchtumsveranstaltungen **mitnehmen**, wenn der Grund der Mitnahme durch eine Einladung des Veranstalters nachgewiesen ist,
2. für Schusswaffen oder Munition, wenn diese lediglich zur Teilnahme an einer Messe, Ausstellung oder von der zuständigen Behörde genehmigten Sammlerveranstaltung in den Geltungsbereich dieses Gesetzes **mitgenommen** werden sollen.

~~(4) Die Erlaubnis nach Absatz 1 oder Absatz 3 wird mit der Maßgabe erteilt, dass sie zum Verbringen in einen anderen Mitgliedstaat nur in Verbindung mit dessen vorheriger Einwilligung berechtigt.~~

(5) Schusswaffen und Munition hat derjenige, der sie nach Absatz 1 verbringt oder nach Absatz 3 **mitnimmt**, bei der nach Absatz 6 zuständigen Überwachungsbehörde anzumelden und auf Verlangen vorzuführen und die Berechtigung zum Verbringen oder zur Mitnahme nachzuweisen. Auf Verlangen sind diese Nachweise den nach Absatz 6 zuständigen Überwachungsbehörden zur Prüfung auszuhändigen. Die Überwachungsbehörden teilen der zuständigen Behörde jedes Verbringen **und jede Mitnahme** von Schusswaffen, ferner von Munition durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Satz 1 unter Angabe der Art und Menge, bei Schusswaffen auch der Kennzeichen und Nummern sowie unter Angabe des Absenders und des Empfängers mit. Sie können Beförderungsmittel und -behälter sowie deren Lade- und Verpackungsmittel anhalten, um zu prüfen, ob die für das Verbringen **oder die Mitnahme** in den Geltungsbereich dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen eingehalten sind.

(6) Das Bundesministerium der Finanzen bestimmt die Zolldienststellen, das Bundesministerium des Innern bestimmt die Behörden des Bundesgrenzschutzes, die bei der Überwachung des Verbringens **und der Mitnahme** von Schusswaffen oder Munition in den Geltungsbereich dieses Gesetzes mitwirken. Soweit der grenzpolizeiliche Einzeldienst von Kräften der Länder wahrgenommen wird (§ 2 Abs. 1 und 3 des Bundesgrenzschutzgesetzes), wirken diese bei der Überwachung mit.

§ 30a

~~Verbringen und vorübergehendes Verbringen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen sowie deren Munition nach oder durch Deutschland~~

~~Für Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen im Sinne der Anlage 2 Abschnitt 2 Nr. 2a) und deren Munition gilt § 30 entsprechend.~~

§ 31

Überlassen von Waffen und Munition, Prüfung der Erwerbsberechtigung, Anzeigepflicht

- (1) Waffen **und Munition** dürfen nur berechtigten Personen überlassen werden. Die Berechtigung muss offensichtlich sein oder nachgewiesen werden. Werden sie zur gewerbsmäßigen Beförderung überlassen, müssen die ordnungsgemäße Beförderung sichergestellt und Vorkehrungen gegen ein Abhandenkommen getroffen sein; **dies gilt nicht im Falle des Überlassens auf Schießstätten gemäß § 10 Abs. 2, Nr. 2.** Munition darf gewerbsmäßig nur in verschlossenen Packungen überlassen werden. Wer Waffen oder Munition einem anderen lediglich zur gewerbsmäßigen Beförderung (§ 10 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2) an einen Dritten übergibt, überlässt sie abweichend von Anlage 1 Abschnitt 2 Nr. 1.4 dem Dritten.
- (2) Der Inhaber einer Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Satz 1, der einem anderen auf Grund einer Erlaubnis nach § 9 Abs. 1 eine Schusswaffe überlässt, hat in die Waffenbesitzkarte unverzüglich Herstellerzeichen oder Marke und - wenn gegeben - die Herstellungsnummer der Waffe, ferner den Tag des Überlassens und die Bezeichnung und den Sitz des Betriebs dauerhaft einzutragen. Überlässt sonst jemand einem anderen ~~auf Grund dessen Berechtigung~~ eine Schusswaffe ~~zum Erwerb~~, **zu deren Erwerb es einer Erlaubnis bedarf**, so hat er dies binnen zwei Wochen der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen und ihr, sofern ihm eine Waffenbesitzkarte **oder ein Europäischer Feuerwaffenpass** erteilt worden ist, diese zur Berichtigung vorzulegen; **dies gilt nicht in den Fällen des § 10 Abs. 1, Nr. 1 bis 5.** In der Anzeige sind anzugeben Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort und Wohnanschrift des Erwerbers, ~~Nummer und ausstellende Behörde von dessen Waffenbesitzkarte~~ **sowie** Art und Gültigkeitsdauer der Erwerbs- und Besitz**berechtigung**. Bei Nachweis der Erwerbs- und Besitzerlaubnis durch eine Waffenbesitzkarte sind darüber hinaus deren Nummer und ausstellende Behörde anzugeben. Bei Überlassung an einen Erlaubnisinhaber nach § 18 Abs. 1 Satz 1 sind in der Anzeige lediglich der Name der Firma und die Anschrift der Niederlassung anzugeben.
- ~~(3) Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen im Sinne der Anlage 2 Abschnitt 2 Nr. 2a) dürfen anderen nur überlassen werden, wenn der Erwerber zuvor ein Führungszeugnis vorgelegt hat, das keine Eintragungen enthält. Kann ein Führungszeugnis nicht ohne Eintragungen vorgelegt werden, so kann stattdessen eine Bestätigung der zuständigen Waffenbehörde über seine Zuverlässigkeit nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 vorgelegt werden. Der Überlasser muss dem Erwerber einen von einem Inhaber einer Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Satz 1 ausgestellten Waffenbegleitschein übergeben, der die in Absatz 2 Satz 1 geforderten Angaben enthalten muss.~~
- (3) Die Absätze **1 und 2** ~~und 3~~ gelten nicht für denjenigen, der Schusswaffen oder Munition einem anderen, der sie außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes erwirbt, insbesondere im Versandwege unter eigenem Namen überlässt. **Die Vorschriften des § 27 Abs.1 und 2 bleiben unberührt.**
- (4) Wer Personen **aus einem** anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, **die keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, Feuerwaffen nach Anlage 1 Abschnitt 3 (Kategorien B und C) oder deren Munition** überlässt, hat dies unverzüglich dem Bundeskriminalamt schriftlich anzuzeigen, dies gilt nicht in den Fällen des § 10 Abs. 1 Nr. 1 und 5.
- (5) Wer erlaubnispflichtige Handfeuerwaffen nach Anlage 1 Abschnitt 2 Nr. 1.3, ausgenommen Einzellader-Langwaffen mit nur glattem (n) Lauf (Läufen) und deren wesentliche Teile, den Schusswaffen nach Anlage 1 Abschnitt 2 Nr. 1.2.3 gleichgestellte tragbare Geräte und Schalldämpfer

einem anderen, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat des Übereinkommens vom 28. Juni 1978 über die Kontrolle des Erwerbs und Besitzes von Schusswaffen durch Einzelpersonen (BGBl. I 1980 S. 953) hat, überlässt, dorthin versendet oder ohne Wechsel des Besitzers endgültig dorthin verbringt, hat dies unverzüglich dem Bundeskriminalamt schriftlich anzuzeigen.

Dies gilt nicht

1. für das Überlassen und Versenden der in Satz 1 bezeichneten Gegenstände an staatliche Stellen in einem dieser Staaten und in den Fällen, in denen Unternehmen Schusswaffen zur Durchführung von Kooperationsvereinbarungen zwischen Staaten oder staatlichen Stellen überlassen werden, sofern durch Vorlage einer Bescheinigung von Behörden des Empfangsstaates nachgewiesen wird, dass diesen Behörden der Erwerb bekannt ist oder
2. soweit Anzeigepflichten nach Absatz 2 oder 4 bestehen.

(6) Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates näheres über die in den Absätzen 2, 4 und 5 bezeichneten Anzeigen zu bestimmen.

§ 32

Werbung, Hinweispflichten, Handelsverbote

(1) Wer Waffen und Munition zum Kauf oder Tausch in Anzeigen oder Werbeschriften anbietet, hat bei den nachstehenden Waffenarten auf das Erfordernis der Erwerbsberechtigung jeweils wie folgt hinzuweisen:

1. bei erlaubnispflichtigen Schusswaffen und erlaubnispflichtiger Munition: Abgabe nur an Inhaber einer Erwerbserlaubnis,
2. bei nicht erlaubnispflichtigen Schusswaffen und nicht erlaubnispflichtiger Munition sowie sonstigen Waffen: Abgabe nur an Personen mit vollendetem 18. Lebensjahr,
3. bei verbotenen Waffen: Abgabe nur an Inhaber einer Ausnahmegenehmigung

sowie seinen Namen, seine Anschrift **und gegebenenfalls** sein eingetragenes Warenzeichen bekannt zu geben. Anzeigen und Werbeschriften nach Satz 1 dürfen nur veröffentlicht werden, wenn sie den Namen und die Anschrift des Anbieters sowie die von ihm je nach Waffenart mitzuteilenden Hinweise enthalten. Satz 2 gilt nicht für die Bekanntgabe der Personalien des nicht gewerblichen Anbieters, wenn dieser der Bekanntgabe widerspricht und sich derjenige, der die Anzeige oder Werbeschrift veröffentlicht, gegenüber der zuständigen Behörde verpflichtet hat, die Urkunden über den Geschäftsvorgang ein Jahr lang aufzubewahren und dieser auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

(2) Dürfen Schusswaffen nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörde geführt oder darf mit ihnen nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörde geschossen werden, so hat der Inhaber einer Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 bei ihrem Überlassen im Einzelhandel den Erwerber auf das Erfordernis des Waffenscheins oder der Schießerlaubnis hinzuweisen.

(3) Der Vertrieb und das Überlassen von Schusswaffen, Munition, Hieb- oder Stoßwaffen ist verboten,

1. im Reisegewerbe, ausgenommen in den Fällen des § 55b Abs. 1 der Gewerbeordnung,
2. auf Veranstaltungen im Sinne des Titels IV der Gewerbeordnung (Messen, Ausstellungen, Märkte) mit Ausnahme der Entgegennahme von Bestellungen auf Messen und Ausstellungen,
3. auf Volksfesten, Schützenfesten oder ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen, jedoch mit Ausnahme des Überlassens der benötigten Munition in einer Schießstätte.

Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von den Verboten für ihren Bezirk zulassen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

§ 33

Aufbewahrung von Waffen und Munition

- (1) Wer **Waffen oder** Munition besitzt, hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhanden kommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen. Schusswaffen dürfen nur getrennt von Munition aufbewahrt werden.
- (2) Schusswaffen, **deren Erwerb nicht von der Erlaubnispflicht freigestellt ist, und verbotene Waffen** sind mindestens in einem **der Norm DIN/EN 1143-1 Widerstandsgrad 0 entsprechenden oder** gleichwertigen Behältnis aufzubewahren; **Absatz 1 Satz 2 findet insoweit keine Anwendung. Für bis zu 10 Langwaffen gilt die sichere Aufbewahrung auch in einem Behältnis als gewährleistet, das der Sicherheitsstufe A nach VDMA¹ 24992 (Stand Mai 1995) entspricht und vor dem 31.12.2002 beschafft worden ist.**
- (2) Wer Schusswaffen, Munition oder verbotene **Waffen** (Anlage 2 Abschnitt 1) besitzt, hat der zuständigen Behörde die zur sicheren Aufbewahrung getroffenen Maßnahmen nachzuweisen. **Bestehen begründete Zweifel an einer sicheren Aufbewahrung, kann die Behörde vom Besitzer verlangen, dass dieser ihr zur Überprüfung der sicheren Aufbewahrung Zutritt zum Ort der Aufbewahrung gewährt. Wohnräume dürfen gegen den Willen des Inhabers nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit betreten werden; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.**
- (4) **Entspricht die Aufbewahrung nicht den am [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Anforderungen oder ist aus anderen Gründen, insbesondere wegen Art und Zahl der aufzubewahrenden Waffen oder Munition oder des Ortes der Aufbewahrung ein höherer Sicherheitsstandard erforderlich, hat die zuständige Behörde die notwendigen Ergänzungen anzuordnen und zu deren Umsetzung eine angemessene Frist zu setzen.**
- (5) Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates unter Berücksichtigung des Standes der Technik, der Art und Zahl der Waffen oder Munition und der für die Verwahrung vorgesehenen Örtlichkeit weitere Anforderungen für die sichere Verwahrung festzulegen. Dabei können auch festgelegt werden
1. Anforderungen an technische Sicherungssysteme zur Verhinderung einer unberechtigten Nutzung von Schusswaffen,
 2. Verfahren zur Prüfung und Zulassung derartiger Systeme und
 3. Verfahren der Anerkennung von Prüfeinrichtungen und Anforderungen an deren Tätigkeit.

§ 34

Anzeigepflichten

- (1) Wer Schusswaffen oder Munition, deren Erwerb der Erlaubnis bedarf,
1. beim Tode eines Waffenbesitzers, als Finder oder in ähnlicher Weise,
 2. als Insolvenzverwalter, Zwangsverwalter, Gerichtsvollzieher oder in ähnlicher Weise
- in Besitz nimmt, hat dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen; ~~das gleiche gilt, wenn jemandem Schusswaffen oder Munition, deren Erwerb der Erlaubnis bedarf oder Erlaubnisurkunden oder Ausnahmebescheide abhanden gekommen sind. Im Falle der Nummer 1 kann~~ Die zuständige Behörde **kann** die Waffen und die Munition sicherstellen oder anordnen, dass sie binnen angemessener Frist unbrauchbar gemacht oder einem Berechtigten überlassen werden und dies der zuständigen Behörde nachgewiesen wird. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann

¹ Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e. V.

die zuständige Behörde die Waffen und Munition einziehen. Ein Erlös aus der Verwertung steht dem nach bürgerlichem Recht bisher Berechtigten zu.

- (2) **Sind jemanden Schusswaffen oder Munition, deren Erwerb der Erlaubnis bedarf, oder Erlaubnisurkunden oder Ausnahmebescheide abhanden gekommen, so hat er dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.** Die zuständige Behörde unterrichtet zum Zwecke polizeilicher Ermittlungen **die zuständige Polizeidienststelle** über das Abhandenkommen ~~der in Absatz 4~~ von Schusswaffen oder Munition.
- (3) Wird eine Schusswaffe, zu deren Erwerb es einer Erlaubnis bedarf oder eine verbotene **Schusswaffe** nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.2 nach den Anforderungen der Anlage 1 Abschnitt 2 Nr. 1.1.2.1 bis Nr. 1.1.2.5 unbrauchbar gemacht oder zerstört, so hat der **Besitzer** dies der zuständigen Behörde binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen und ihr auf Verlangen den Gegenstand vorzuweisen. Dabei hat er seine Personalien sowie Art, Kaliber, Herstellerzeichen oder Marke und - sofern vorhanden - die Herstellungsnummer der Schusswaffe anzugeben. ~~Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Inhaber einer Erlaubnis nach § 18 Abs. 1, soweit sie die Schusswaffe als zerstört im Waffenherstellungsbuch oder Waffenhandelsbuch in der Spalte "Art des Verlustes" vermerken.~~

§ 35

Ausweispflichten

Wer eine **Waffe** führt, muss

1. seinen Personalausweis oder Pass und
 - a) **bei Waffen, deren Erwerb erlaubnispflichtig ist, die Waffenbesitzkarte, sofern der Erwerb meldepflichtig ist, die Meldebestätigung (§ 26a Absatz 2 Satz 2 und 3) oder die Erlaubnis zur Verbringung oder vorübergehenden Mitnahme (§ 30 Absatz 1 und 3) oder, wenn es einer Erlaubnis zum Führen bedarf, den Waffenschein,**
 - b) im Falle des Verbringens **einer Feuerwaffe nach Anlage 1 Abschnitt 3 (Kategorie A bis D)** aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union (**Mitgliedstaat**) den Erlaubnisschein **dieses Staates** oder **eine** Bescheinigung, **die auf diesen Erlaubnisschein Bezug nimmt**, ~~im Falle des vorübergehenden Mitbringens aus einem anderen Mitgliedstaat gemäß § 28 Abs. 1 den Europäischen Feuerwaffenpass und im Falle des § 28 Abs. 2 Satz 2 einen Beleg für den Grund des Mitbringens,~~
 - b1)** im Falle **der vorübergehenden Mitnahme einer Feuerwaffe nach Anlage 1 Abschnitt 3 (Kategorie A bis D)** aus einem anderen Mitgliedstaat gemäß § 28 Abs. 1 den Europäischen Feuerwaffenpass **und einen schriftlichen Nachweis über die vorherige Zustimmung** oder im Falle des § 28 Abs. 2 Satz 2 einen Beleg für den Grund des Mitbringens,
 - c) im Falle des Verbringens **oder der vorübergehenden Mitnahme einer Waffe oder von Munition gemäß § 30 Absatz 1 oder 3 die Erlaubnis,**
 - d) im Falle der vorübergehenden Besitzberechtigung auf Grund des § 10 Abs. 1 Nr. 2 einen Beleg, aus dem der Name des Überlassers, des Besitzberechtigten und das Datum der Überlassung hervorgeht, oder
 - e) im Falle des Schießens mit einer Schießerlaubnis nach § 9 Abs. 4 diese,

~~f) bei Waffen nach Anlage 2 Abschnitt 2 Nr. 2a den Waffenbegleitschein,~~

2. in den Fällen des § 11 Abs. 6 den Jagdschein

mit sich führen und Polizeibeamten oder sonst zur Personenkontrolle Befugten auf Verlangen zur Prüfung aushändigen. In den Fällen des § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 3 genügt an Stelle der Waffenbesitzkarte ein schriftlicher Nachweis darüber, dass die Antragsfrist noch nicht verstrichen oder ein Antrag gestellt worden ist. Satz 1 gilt nicht in Fällen des § 10 Abs. 3 Nr. 1.

§ 36

Auskunfts- und Vorzeigepflicht, Nachschau

- (1) **Wer Waffenherstellung, Waffenhandel oder eine Schießstätte betreibt, eine Schießstätte benutzt oder in ihr die Aufsicht führt, ein Sicherungs- und Wachunternehmen betreibt, Veranstaltungen zur Ausbildung im Verteidigungsschießen durchgeführt oder sonst den Besitz über Schusswaffen und Munition ausübt, hat der zuständigen Behörde auf Verlangen die für die Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen; eine entsprechende Pflicht gilt ferner für Personen, gegenüber denen ein Verbot nach § 38 Absatz 1 ausgesprochen wurde.** Sie können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Darüber hinaus hat der Inhaber der Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung die Einhaltung von Auflagen nachzuweisen.
- (2) Betreibt der Auskunftspflichtige Waffenherstellung, Waffenhandel, eine Schießstätte oder ein **Sicherungs- und Wachunternehmen**, so sind die von der zuständigen Behörde mit der Überwachung des Betriebes beauftragten Personen berechtigt, Betriebsgrundstücke und Geschäftsräume während der Betriebs- und Arbeitszeit zu betreten, um dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, Proben zu entnehmen und Einsicht in die geschäftlichen Unterlagen zu nehmen; zur Abwehr dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung dürfen diese Arbeitsstätten auch außerhalb dieser Zeit sowie die Wohnräume des Auskunftspflichtigen gegen dessen Willen besichtigt werden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.
- (3) Aus begründetem Anlass kann die zuständige Behörde anordnen, dass der **Besitzer** über
1. Schusswaffen oder Munition, deren Erwerb der Erlaubnis bedarf,
 2. in Anlage 2 Abschnitt 1 bezeichnete verbotene Waffen oder
 3. Erlaubnisscheine oder Ausnahmegewilligungen nach diesem Gesetz
- ihr diese binnen angemessener, von ihr zu bestimmender Frist zur Prüfung vorzeigt.

§ 37

Verbotene Waffen

- (1) **Außer dem Verbot des Umgangs mit den in Anlage 2 (Waffenliste) Abschnitt 1 bezeichneten Waffen, Teilen von Waffen und von Munition sowie deren Überlassen an andere ist es ferner verboten, zur Herstellung von Geräten der in der Waffenliste unter Abschnitt 1 Nr. 4.1 bezeichneten Art anzuleiten oder aufzufordern.**
- (2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, soweit jemand auf Grund eines gerichtlichen oder behördlichen Auftrages tätig wird.
- (3) Die zuständige Behörde kann auf Antrag von den Verboten der Waffenliste allgemein oder für den Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers auf Grund besonde-

rer Umstände das öffentliche Interesse an der Durchsetzung des Verbotes überwiegen. Dies kann insbesondere angenommen werden, wenn die in der Waffenliste bezeichneten Waffen zum Verbringen aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes, für wissenschaftliche oder Forschungszwecke oder zur Erweiterung einer kulturhistorisch bedeutsamen Sammlung bestimmt sind und eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit nicht zu befürchten ist.

- (4) **Wer eine in der Waffenliste unter Abschnitt 1 bezeichnete Waffe als Erbe, Finder oder in ähnlicher Weise in Besitz nimmt, hat dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Die zuständige Behörde kann die Waffen sicherstellen oder anordnen, dass innerhalb einer angemessenen Frist die Waffen unbrauchbar gemacht, von Verbotmerkmalen befreit oder einem nach diesem Gesetz Berechtigten überlassen wird oder dass der Erwerber einen Antrag nach Absatz 3 stellt. Das Verbot nach Absatz 1 wird nicht wirksam, solange die Frist läuft oder eine ablehnende Entscheidung nach Absatz 3 dem Antragsteller noch nicht bekannt gegeben worden ist.**

§ 38

Waffenverbote für den Einzelfall

- (1) Die zuständige Behörde kann jemandem **den Besitz von Waffen oder Munition, deren Erwerb nicht der Erlaubnis bedarf, und den Erwerb solcher Waffen und Munition** untersagen, wenn er die erforderliche Zuverlässigkeit oder persönliche Eignung nicht besitzt. Das Gleiche gilt für den weiteren Besitz **von Waffen und Munition**, deren Erwerb der Erlaubnis bedarf, soweit es zur Verhütung von Gefahren für die Sicherheit oder Kontrolle des Umgangs mit diesen Gegenständen geboten ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn Tatsachen bekannt werden, die die Annahme rechtfertigen, dass der rechtmäßige Besitzer **suchtkrank, psychisch krank oder debil** ist und diese Annahme nicht auf Grund eines amts- oder fachärztlichen oder fachpsychologischen Zeugnisses ausgeräumt wird; § 5 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.
- (2) Die zuständige Behörde unterrichtet die örtliche Vollzugspolizei über den Erlass eines Waffenbesitzverbotes.

§ 39

Erhebung; Pflicht zur Übermittlung an die Waffenbehörden

- (1) **Die mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden dürfen zum Zwecke der Ausführung dieses Gesetzes personenbezogene Daten erheben, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist oder der Betroffene eingewilligt hat. Die Daten sind beim Betroffenen zu erheben. Sie dürfen auch ohne Mitwirkung des Betroffenen bei anderen öffentlichen Stellen, ausländischen Behörden und nicht-öffentlichen Stellen erhoben werden, wenn**
1. **dieses Gesetz oder eine auf Grund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnung dies vorsieht oder zwingend voraussetzt,**
 2. **die zu erfüllende Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen Personen oder Stellen erforderlich macht,**
 3. **die Mitwirkung des Betroffenen nicht ausreicht oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde oder**
 4. **es zur Überprüfung**
 - a) **der Angaben des Betroffenen oder**
 - b) **des weiteren Vorliegens von in diesem Gesetz oder in einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung vorgeschriebenen Tatbestandsvoraussetzungen, bei deren Wegfall ein Grund zur Rücknahme oder zum Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung gegeben wäre,****erforderlich ist.**

Nach Satz 3 Nr. 2 oder 3 dürfen Daten nur erhoben werden, wenn keine Anhaltspunkte da-

für bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.

- (2) Öffentliche Stellen im Geltungsbereich dieses Gesetzes sind auf Ersuchen der zuständigen Behörde verpflichtet, dieser im Rahmen datenschutzrechtlicher Übermittlungsbefugnisse personenbezogene Daten zu übermitteln, soweit die Daten nicht wegen überwiegender öffentlicher Interessen geheim gehalten werden müssen.

§ 40

Rücknahme und Widerruf

- (1) Eine Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach diesem Gesetz ist zurückzunehmen, wenn nachträglich bekannt wird, dass die Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung hätte versagt werden müssen.
- (2) Eine Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach diesem Gesetz ist zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die zur Versagung nach § 3 Abs. 4 hätten führen müssen. Eine Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach diesem Gesetz kann ferner außer nach den Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze widerrufen werden, wenn inhaltliche Beschränkungen nicht beachtet werden oder die Gefahr des Missbrauchs einer Erlaubnis nach diesem Gesetz zu besorgen ist.
- (3) Bei einer Erlaubnis oder einer Ausnahmegewilligung kann im Falle eines kurzfristigen Wegfalls des Bedürfnisses, aus besonderen Gründen auch in Fällen des endgültigen Wegfalls des Bedürfnisses von einem Widerruf abgesehen werden. Satz 1 gilt nicht, sofern es sich um eine Erlaubnis zum Führen einer Waffe handelt.
- (4) Eine Erlaubnis zum Betrieb der Waffenherstellung oder des Waffenhandels (§ 18 Abs. 1), einer Schießstätte (§ 25 Abs. 1) oder eines Bewachungsunternehmens (§ 26 Abs. 1) ist ferner zu widerrufen, wenn mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung eine Person beauftragt oder bei einer juristischen Person eine nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berufene Person zur Leitung bestellt wird, die

- a) die erforderliche Zuverlässigkeit oder persönliche Eignung und
b) im Falle des § 18 Abs. 1 die erforderliche Fachkunde

nicht besitzt.

§ 41

Weitere Maßnahmen

- (1) Werden Erlaubnisse oder Ausnahmegewilligungen nach diesem Gesetz zurückgenommen oder widerrufen, so hat der Inhaber alle Ausfertigungen der Erlaubnisurkunde oder des Ausnahmebescheides der zuständigen Behörde unverzüglich zurückzugeben. Das gleiche gilt, wenn die Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung erloschen ist.
- (2) Hat jemand auf Grund einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung, die zurückgenommen, widerrufen oder erloschen ist, Waffen und Munition erworben oder befugt besessen, und besitzt er sie noch, so kann die zuständige Behörde anordnen, dass er binnen angemessener Frist die Waffen und Munition dauerhaft unbrauchbar macht oder einem Berechtigten überlässt und das der Behörde nachweist. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann die zuständige Behörde die Waffen und Munition sicherstellen.
- (3) Besitzt jemand ohne die nach diesem Gesetz erforderliche Erlaubnis oder ohne eine Ausnahmegewilligung oder entgegen einem vollziehbaren Verbot nach § 38 Abs. 1 Satz 1 eine Waffe oder Munition, so kann die zuständige Behörde anordnen, dass er binnen angemessener Frist die Waffe oder Munition dauerhaft unbrauchbar macht, einem Berechtigten überlässt oder im Fall einer verbotenen Waffe oder Munition (Anlage 2 Abschnitt 1) die Verbotmerkmale beseitigt

und das der Behörde nachweist. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann die zuständige Behörde die **Waffe oder Munition** sicherstellen.

(4) Die zuständige Behörde kann Erlaubnisurkunden oder Ausnahmebescheide **sowie die in Absatz 2 und 3 bezeichneten Waffen oder Munition** sofort sicherstellen

1. in Fällen **eines vollziehbaren Verbots** nach § 38 **Abs. 1** Satz 1,
2. ~~im übrigen~~, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Waffen **oder Munition** missbräuchlich verwendet oder von einem Nichtberechtigten erworben werden **sollen**.

Zu diesem Zweck sind die Beauftragten der zuständigen Behörde berechtigt, die Wohnung des Betroffenen zu betreten und diese nach den Urkunden und Waffen **und Munition** zu durchsuchen; Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug auch durch die zuständige Behörde angeordnet werden; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung. Sind Maßnahmen nach Satz 1 getroffen worden und kommt der Betroffene einer Aufforderung nach **§ 38 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 2** innerhalb einer Frist von sechs Monaten nicht nach, so hat die zuständige Behörde die Erlaubnis des Betroffenen zu widerrufen oder zurückzunehmen.

(5) Die zuständige Behörde kann sichergestellte Waffen zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung einziehen und verwerten. Der Erlös aus der Verwertung steht dem nach bürgerlichem Recht bisher Berechtigten zu.

§ 42

Verordnungen zur Erfüllung internationaler Vereinbarungen oder zur Angleichung an Gemeinschaftsrecht

Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates zur Erfüllung von Verpflichtungen aus internationalen Vereinbarungen oder zur Erfüllung bindender Beschlüsse der Europäischen Union, die Sachbereiche dieses Gesetzes betreffen, Rechtsverordnungen zu erlassen, die insbesondere

- 1. Anforderungen an das Überlassen und Verbringen von Waffen und Munition an Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes haben, festlegen und**
- 2. das Verbringen und die vorübergehende Mitnahme von Waffen und Munition in den Geltungsbereich des Gesetzes sowie die**
- 3. die zu Nummer 1 und 2 erforderlichen Bescheinigungen, Mitteilungspflichten und behördlichen Maßnahmen regeln.**

~~2. § 3 Abs. 4 auf Staatsangehörige von Staaten der Europäischen Union oder auf Personen, die ihre Wohnung oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in diesen Staaten gehabt haben oder haben, nicht anzuwenden ist,~~

- ~~3. § 3 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 auf den in dieser Vorschrift bezeichneten Personenkreis und § 32 Abs. 3 Nr. 1 auf ausländische Handlungsreisende oder andere ausländische Personen, die im Auftrag und im Namen eines Gewerbetreibenden andere Personen im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes aufsuchen, nicht anzuwenden ist,~~
- ~~4. in anderen Staaten erteilte Erlaubnisse die in diesem Gesetz vorgesehenen Erlaubnisse ersetzen,~~
- ~~5. das Überlassen von Schusswaffen und Munition an ausländische Staatsangehörige oder an Personen, die ihre Wohnung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes haben, die Personalien der Erwerber und das Verbringen dieser Gegenstände ohne Besitzwechsel aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes der zuständigen Behörde anzuzeigen sind,~~
- ~~6. die zuständige Behörde berechtigt ist, den Erwerb von Schusswaffen und Munition durch Personen nach Nummer 5 und § 3 Abs. 2 Satz 2 der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftsstaates mitzuteilen.~~

§ 43

Sachliche Zuständigkeit

- (1) Die **Landesregierungen oder die von ihr durch Rechtsverordnung bestimmten Stellen** bestimmen **durch Rechtsverordnung** die für die Ausführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden, soweit nicht dieses Gesetz eine abweichende Bestimmung getroffen hat oder Bundesbehörden zuständig sind.
- (2) Das Bundesministerium des Innern oder die von ihm bestimmte Stelle ist zuständige Behörde für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 16 an Personen, die wegen der von ihnen wahrzunehmenden hoheitlichen Aufgaben des Bundes erheblich gefährdet sind. Die **nach Absatz 1** zuständige Behörde **des Landes**, in deren Bezirk die Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, ist zu unterrichten.
- (3) Das Bundesverwaltungsamt ist zuständige Behörde für die Erteilung von Erlaubnissen nach diesem Gesetz für
1. ausländische Diplomaten und sonstige ausländische bevorrechtigte Personen
- 1a. ausländische Angehörige der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Streitkräfte,**
2. Personen, die zum Schutze ausländischer Luftfahrzeuge und Seeschiffe eingesetzt sind,
 3. Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes, die ihre Wohnung oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes haben.
 4. Ausnahmegewilligungen nach § 32 Abs. 3 Satz 2 die Behörde, in deren Bezirk die Tätigkeit ausgeübt werden soll,
 5. die Sicherstellung nach § 41 Abs. 1 Satz 2 und § 41 Abs. 2 auch die Behörde, in deren Bezirk sich der Gegenstand befindet.
- ~~(4) Die obersten Bundesbehörden und die obersten Landesbehörden bestimmen jeweils für ihren Geschäftsbereich die Stellen, die für dienstliche Zwecke Schusswaffen und Munition erwerben dürfen.~~

§ 44

Örtliche Zuständigkeit

- (1) Die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze über die örtliche Zuständigkeit gelten mit der Maßgabe, dass örtlich zuständig ist

1. für einen Antragsteller oder Erlaubnisinhaber, der keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat ~~oder hatte~~, die Behörde, in deren Bezirk er sich aufhalten will,
2. für Antragsteller oder Inhaber einer Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 oder § 26 Abs. 1 ~~sowie sonstige Gewerbetreibende~~ die Behörde, in deren Bezirk sich die gewerbliche Hauptniederlassung befindet oder errichtet werden soll.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist örtlich zuständig für

1. Schießerlaubnisse **nach § 9 Abs. 4** die Behörde, in deren Bezirk geschossen werden soll,
2. Schießstättenerlaubnisse nach § 25 Abs. 1 sowie für Maßnahmen auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 25 Abs. 3 die Behörde, in deren Bezirk die Schießstätte betrieben wird oder betrieben oder geändert werden soll,
- 3.a) Erlaubnisse bei ortsveränderlichen Anlagen nach § 25 Abs. 1 Satz 2 **die Behörde, in deren Bezirk der Betreiber seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat**,
- b) Auflagen bei den **in Buchstabe a** genannten Anlagen die Behörde, in deren Bezirk die Anlage aufgestellt werden soll,
4. Ausnahmegewilligungen nach § 32 Abs. 3 Satz 2 die Behörde, in deren Bezirk die Tätigkeit ausgeübt werden soll,
5. die Sicherstellung nach § 41 Abs. 2 Satz 2, **Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1** auch die Behörde, in deren Bezirk sich der Gegenstand befindet

§ 45 Kosten

- (1) Für Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen nach diesem Gesetz und nach den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsvorschriften werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Das Verwaltungskostengesetz findet Anwendung.
- (2) Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die gebührenpflichtigen Tatbestände näher zu bestimmen und dabei feste Sätze oder Rahmensätze vorzusehen. Die Gebührensätze sind so zu bemessen, dass der mit den Amtshandlungen, Prüfungen oder Untersuchungen verbundene Personal- und Sachaufwand gedeckt wird; bei begünstigenden Amtshandlungen kann daneben die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen für den Gebührenschuldner angemessen berücksichtigt werden.
- (3) In der Rechtsverordnung nach Absatz 2 kann bestimmt werden, dass die für die Prüfung oder Untersuchung zulässige Gebühr auch erhoben werden darf, wenn die Prüfung oder Untersuchung ohne Verschulden der prüfenden oder untersuchenden Stelle und ohne ausreichende Entschuldigung des Bewerbers oder Antragstellers am festgesetzten Termin nicht stattfinden konnte oder abgebrochen werden musste. In der Rechtsverordnung können ferner die Kostenbefreiung, die Kostengläubigerschaft, die Kostenschuldnerschaft, der Umfang der zu erstattenden Auslagen und die Kostenerhebung abweichend von den Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes geregelt werden.

§ 46 Strafvorschriften

- (1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer
1. ohne Erlaubnis nach
 - a) § 2 Abs. 1 **Satz 2** eine Schusswaffe oder Munition erwirbt, um sie entgegen § 31 Abs. 1 Satz 1 einem Nichtberechtigten zu überlassen,
 - b) § 2 Abs. 1 **Satz 2** eine halbautomatische ~~Selbstlade~~-Kurzwaffe erwirbt, besitzt oder führt,
 - c) **§ 2 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit** § 18 Abs. 1 Satz 1 Schusswaffen oder Munition herstellt oder damit Handel betreibt,
 - d) **§ 2 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit** § 27 Abs. 3 Satz 1 oder § 30 Abs. 1 ~~Satz 4~~ oder Abs. 3 Satz 1 eine Schusswaffe oder Munition in den oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes ~~verbringt oder verbringen lässt,~~
 2. entgegen **§ 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 1** in Verbindung mit Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.1, 1.2.1 oder 4.1 eine dort genannte Schusswaffe oder ein dort genanntes Gerät herstellt, bearbeitet, instandsetzt, vertreibt, erwirbt, besitzt, anderen überlässt oder in den Geltungsbereich dieses Gesetzes **verbringt oder vorübergehend mitnimmt** oder
 3. entgegen § 37 Abs. 1 ~~Satz 3~~ zur Herstellung eines dort genannten Gerätes anleitet oder auffordert ~~oder Bestandteile, die zur Herstellung eines solchen Gerätes bestimmt sind, vertreibt oder anderen überlässt.~~
- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (3) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
1. ohne Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 **Satz 2**
 - a) eine Schusswaffe erwirbt, besitzt oder führt,
 - b) Munition erwirbt **oder ohne diese Erwerbserlaubnis besitzt (§ 9 Abs. 2),**
wenn die Tat nicht in Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a oder b mit Strafe bedroht ist,
 2. ohne Erlaubnis nach **§ 2 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 24 Abs. 1 Satz 1 und 2** eine Schusswaffe herstellt,
~~2a. entgegen § 30a in Verbindung mit § 30 eine Schreckschuss-, Reizstoff- oder Signalwaffe in den oder durch den Geltungsbereich des Gesetzes verbringt oder verbringen lässt,~~
 - 2a. ohne Erlaubnis nach **§ 2 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 27 Abs. 1 oder 2** eine dort genannte Waffe oder Munition in einen anderen Mitgliedstaat verbringt,
 - 2b. ohne Erlaubnis nach **§ 2 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 27 Abs. 3 oder § 30 Abs. 1** eine dort genannte Waffe oder Munition in den Geltungsbereich des Gesetzes verbringt,
 - 2c. ohne Erlaubnis nach **§ 2 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 oder § 30 Abs. 3** eine dort genannte Waffe oder Munition in den Geltungsbereich des Gesetzes vorübergehend mitnimmt,
 - 2d. ohne vorherige Zustimmung eines anderen Mitgliedstaates im Sinne von Satz 1 **§ 29 Abs. 1** eine dort genannte Waffe oder Munition in diesen Mitgliedstaat vorübergehend mitnimmt,

3. entgegen § 31 Abs. 1 Satz 1 eine erlaubnispflichtige Schusswaffe oder erlaubnispflichtige Munition einem Nichtberechtigten überlässt,
 - ~~3a. entgegen § 31 Abs. 3 eine dort bezeichnete Waffe ohne die Übergabe eines Waffenbegleitscheins oder ohne Vorlage eines Führungszeugnisses oder einer Bestätigung der Waffenbehörde überlässt,~~
 4. entgegen § 32 Abs. 3 Schusswaffen, Munition, Hieb- oder Stoßwaffen im Reisegewerbe oder auf den dort aufgeführten Veranstaltungen vertreibt oder anderen überlässt,
 5. entgegen **§ 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs.2 Satz1 Nr.1** in Verbindung mit Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.2.2, 2, 3, 4.3 bis 4.5, 5.1, 5.2, 5.3 bis 5.5 oder 5.6 ein dort genanntes **Gerät** herstellt, bearbeitet, instandsetzt, vertreibt, erwirbt, besitzt, anderen überlässt oder in den Geltungsbereich dieses Gesetzes **verbringt oder vorübergehend mitnimmt** oder
 6. einer vollziehbaren Anordnung nach § 38 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, zuwiderhandelt,
 7. entgegen § 51 Abs. 5 den Besitz über eine Schusswaffe oder Munition ausübt, die aus der Kriegswaffenliste ausgenommen worden ist.
- (4) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe b, c oder d, Nr. 2 oder 3 oder des Absatzes 3 fahrlässig, so ist die Strafe bei Taten nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b, c oder d, Nr. 2 oder 3 Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe, bei Taten nach Absatz 3 Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.
- (5) In besonders schweren Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Straftaten verbunden hat, unter Mitwirkung eines anderen Bandenmitgliedes handelt.
- (6) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

§ 47

Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. ohne Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 **Satz 2** in Verbindung mit § 10 Abs. 4 mit einer Schusswaffe oder mit einem Böller außerhalb einer Schießstätte schießt,
 2. entgegen § 2 Abs. 1 **Satz 1 und § 2a** eine nicht erlaubnispflichtige Schusswaffe, nicht erlaubnispflichtige Munition, eine Hieb- oder Stoßwaffe oder ein sonstiges Gerät, das seiner Art nach zum Angriff oder zur Verteidigung bestimmt ist, ohne Ausnahmegewilligung erwirbt oder ohne diese besitzt,
 3. einer vollziehbaren Auflage nach **§ 8 Abs. 2** § 15 Abs. 2 Satz 2, § 17 Abs. 2 Satz 2, § 31 Abs. 3 Satz 2, § 33 Abs. 1 Satz 2 oder § 37 Abs. 3 Satz 3 oder einer vollziehbaren Anordnung nach **§ 8 Abs. 3**, § 33 Abs. 4 oder nach **§ 34 Abs.1 Satz 2** zuwiderhandelt,
 4. entgegen **§ 2 Abs.1 Satz1 und § 2a in Verbindung mit** § 31 Abs. 1 Satz 1 eine nicht erlaubnispflichtige Schusswaffe, nicht erlaubnispflichtige Munition, eine Hieb- oder Stoßwaffe oder ein sonstiges Gerät, das seiner Art nach zum Angriff oder zur Verteidigung bestimmt ist, einem Nichtberechtigten überlässt,
 5. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 3, § 40 Abs. 1 Satz 2, § 18 Abs. 2a Satz 1 oder 3 oder Absatz 2, **§ 25 Abs.2 Satz 2**, § 27 Abs. 2 Satz 2, § 31 Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 oder Abs. 5 Satz 1 oder § 34 Abs. 1

Satz 1, Abs. 3 Satz 1 ~~oder 2~~ eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erstattet,

6. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 3 oder § 31 Abs. 2 Satz 2 die Waffenbesitzkarte **oder einen Europäischen Feuerwaffenpass** nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
7. entgegen § 21 Abs. 1 **Satz 1** und **Abs.2 Satz 1**, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 23 Abs. 1 ~~Nr. 2~~ Buchstabe a) aa), das Waffenherstellungs- oder Waffenhandelsbuch nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt,
8. entgegen § 22 Abs. 1 und 2, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 23 Abs. 1 ~~Nr. 2~~ **Buchstabe a) bb)** eine Schusswaffe oder Munition nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig kennzeichnet,
9. entgegen § 22 Abs. 3 Satz 1 eine Schusswaffe oder Munition anderen gewerbsmäßig überlässt,
10. ohne Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 Satz 1 eine Schießstätte betreibt oder ihre Beschaffenheit oder die Art ihrer Benutzung wesentlich ändert,

- 10a. entgegen § 25 Abs. 2a als verantwortliche Aufsichtsperson ohne schriftliche Einverständniserklärung oder ohne Gegenwart des Sorgeberechtigten oder ohne Ausnahmebewilligung nach § 25 Abs. 2b Kindern das Schießen gestattet,
- 10b. entgegen § 25 Abs. 2c die Einverständniserklärungen des Sorgeberechtigten nicht aufbewahrt oder der zuständigen Behörde oder deren Beauftragten nicht auf Verlangen zur Prüfung aushändigt,
- 10d. entgegen § 26 Abs. 2 eine Schusswaffe führt oder das Führen nicht verhindert, entgegen § 26 Abs. 3 Satz 2 eine Schusswaffe überlässt oder entgegen § 26 Abs. 3 Satz 4 den Nachweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise führt,
- 10e. entgegen § 26a Absatz 1 den Erwerb oder entgegen § 52 Absatz 4a den Besitz einer dort bezeichneten Waffe nicht oder nicht rechtzeitig meldet,
- 10c. entgegen § 26a Absatz 2 eine Meldung nicht entgegennimmt oder einer Verpflichtung nach § 26a Absatz 3 nicht nachkommt,
- 10f. entgegen § 30 Abs.5 Satz 1 eine in § 30 Abs.1 genannte Waffe oder Munition den zuständigen Überwachungsbehörden nicht anmeldet oder auf Verlangen nicht vorführt oder entgegen § 30 Abs.5 Satz 2 eine solche Waffe oder Munition diesen Behörden auf Verlangen nicht aushändigt,
11. entgegen § 32 Abs. 1 Satz 1 **Waffen oder Munition** anbietet oder entgegen § 32 Abs. 1 Satz 2 eine Anzeige oder eine Werbeschrift veröffentlicht oder entgegen § 32 Abs. 2 **einen Hinweis nicht oder nicht rechtzeitig gibt.**
12. entgegen § 33 Abs. 1 **Satz 2 Schusswaffen und Munition nicht getrennt aufbewahrt oder Waffen oder Munition nicht in der nach § 33 Abs. 2**, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 5 **Satz 1 und 2 Nr.1 festgelegten Weise aufbewahrt,**
13. entgegen § 35 **Satz 1** eine dort genannte Urkunde nicht mit sich führt oder nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt,
14. entgegen § 36 Abs. 1 Satz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder
15. entgegen § 37 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 4.2.1, 4.2.2, ~~5.3~~ ~~oder 5.8~~ ein dort genanntes **Gerät** herstellt, bearbeitet, instandsetzt, vertreibt, erwirbt, besitzt, anderen überlässt oder in den Geltungsbereich dieses Gesetzes **verbringt oder vorübergehend mitnimmt** oder

15a entgegen § 37 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 2 Abschnitt 1, Unterabschnitt 2 eine Hieb- oder Stoßwaffe führt,

16. einer Rechtsverordnung nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b oder Nr. 2, § 25 Abs. 3, § 33 Abs. 5 oder § 42 Nr. 1 oder 5 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu **zehntausend Euro** geahndet werden.

§ 48

Einziehung und erweiterter Verfall

(1) Ist eine Straftat nach § 46 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 47 begangen worden, so können Gegenstände,

1. auf die sich die Straftat oder die Ordnungswidrigkeit bezieht oder
2. die durch sie hervorgebracht oder zur ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind,

eingezogen werden.

(2) § 74a des Strafgesetzbuches und § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden. In den Fällen des § 46 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 oder Abs. 3 Nr. 1 bis 5 ist § 73d des Strafgesetzbuches anzuwenden, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Straftaten verbunden hat.

(3) Als Maßnahme im Sinne des § 74b Abs. 2 Satz 2 des Strafgesetzbuches kommt auch die Anweisung in Betracht, binnen einer angemessenen Frist eine Entscheidung der zuständigen Behörde über die Erteilung einer Erlaubnis nach § 9 vorzulegen oder die Gegenstände einem Berechtigten zu überlassen.

§ 49

Ausnahmen für oberste Bundes- und Landesbehörden, Bundeswehr, Polizei und Zollverwaltung und Bedienstete anderer Staaten

(1) **Dieses Gesetz ist, wenn es nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt,** nicht anzuwenden auf

1. die obersten Bundes- und Landesbehörden und die Deutsche Bundesbank,
2. die Bundeswehr und die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Streitkräfte,
3. die Polizeien des Bundes und der Länder,
4. die Zollverwaltung,

und deren Bedienstete, soweit sie dienstlich tätig werden. Bei Polizeivollzugsbeamten und bei Beamten der Zollverwaltung mit Vollzugsaufgaben gilt dies, soweit sie durch Dienstvorschriften hierzu ermächtigt sind, auch für den Besitz über dienstlich zugelassene Schusswaffen und für das Führen dieser Schusswaffen außerhalb des Dienstes.

(2) Dieses Gesetz ist ferner nicht anzuwenden auf Bedienstete anderer Staaten, die dienstlich mit

Waffen und Munition ausgestattet sind, wenn die Bediensteten im Rahmen einer zwischenstaatlichen Vereinbarung oder auf Grund einer Anforderung oder einer allgemein oder für den Einzelfall erteilten Zustimmung einer zuständigen inländischen Behörde oder Dienststelle im Geltungsbereich dieses Gesetzes tätig werden und die zwischenstaatliche Vereinbarung, die Anforderung oder die Zustimmung nicht etwas anderes bestimmen.

- (3) Auf ~~Schuss-~~Waffen und Munition, die für die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Stellen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht oder hergestellt und ihnen überlassen werden, ~~sind § 22 Abs. 2 und §~~ **ist § 37** nicht anzuwenden.
- (4) Die Bundesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates nicht bedarf, eine dem **Absatz 1** Satz 1 entsprechende Regelung für sonstige **Behörden und** Dienststellen des Bundes treffen. Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen können durch Rechtsverordnung eine dem Satz 1 entsprechende Regelung für Dienststellen des Landes treffen.

§ 50

Sondervorschriften für besonders gefährdete Personen, Staatsgäste und andere Besucher

- (1) Personen, die wegen der von ihnen wahrzunehmenden hoheitlichen Aufgaben des Bundes oder eines Landes erheblich gefährdet sind, wird an Stelle einer Waffenbesitzkarte oder eines Waffenscheins eine Bescheinigung über die Berechtigung zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen **und Munition** sowie **eine Bescheinigung** zum Führen dieser Waffen erteilt. ~~Die Bescheinigung erteilt für den Zuständigkeitsbereich des Bundes das Bundesministerium des Innern oder eine von ihm bestimmte Stelle.~~
- (2) ~~Die Vorschriften der Abschnitte 2 bis 4 sind nicht anzuwenden auf Bedienstete anderer Staaten, die dienstlich mit Waffen und Munition ausgestattet sind, wenn die Bediensteten im Rahmen einer zwischenstaatlichen Vereinbarung oder auf Grund einer Anforderung oder einer allgemein oder für den Einzelfall erteilten Zustimmung einer zuständigen inländischen Behörde im Geltungsbereich dieses Gesetzes tätig werden und die zwischenstaatliche Vereinbarung, die Anforderung oder die Zustimmung nicht etwas anderes bestimmen.~~

(2) Auf

1. Staatsgäste aus anderen Staaten,
2. sonstige erheblich gefährdete Personen des öffentlichen Lebens aus anderen Staaten, die sich besuchsweise im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhalten und
3. Personen aus anderen Staaten, denen der Schutz der in den Nummern 1 und 2 genannten Personen obliegt, ist § 9 und Abschnitt 2 Unterabschnitt 5 nicht anzuwenden, wenn ihnen das Bundesverwaltungsamt oder, soweit es sich nicht um Gäste des Bundes handelt, die nach § 43 Abs. 1 zuständige Behörde hierüber eine Bescheinigung erteilt hat. Die Bescheinigung ist zu erteilen, wenn dies im öffentlichen Interesse, insbesondere zur Wahrung der zwischenstaatlichen Gepflogenheiten bei solchen Besuchen geboten ist. Es muss gewährleistet sein, dass in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbrachte oder dort erworbene Schusswaffen und Munition nach Beendigung des Besuches aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht oder einem Berechtigten überlassen werden. Sofern das Bundesverwaltungsamt in den Fällen des Satzes 1 nicht rechtzeitig tätig werden kann, entscheidet über die Erteilung der Bescheinigung die nach § 43 Abs. 1 zuständige Behörde im Benehmen mit dem Bundesverwaltungsamt.

§ 51

Kriegswaffen

- 1) Für Kriegswaffen, **die in der Anlage (Kriegswaffenliste) zu dem** Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen **aufgeführt sind**, und für wesentliche Teile, die für **Kriegswaffen** bestimmt sind **und die ihrerseits ebenfalls in der Kriegswaffenliste aufgeführt sind** gilt dieses Gesetz nicht. Auf tragbare Schusswaffen, für die eine Waffenbesitzkarte nach § 59 Abs. 4 **Satz 2 des Waffengesetzes** in der vor dem 1. Juli 1976 geltenden Fassung erteilt worden ist, sind unbeschadet der Vorschriften des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen § 3 Abs. 3, § 40 Abs. 1 und 2 Satz 1 und 2 sowie §§ 33 und 47 Abs. 1 Nr. 12 anzuwenden. Auf Verstöße gegen § 59 Abs. 2 **des Waffengesetzes** in der vor dem 1. Juli 1976 geltenden Fassung und gegen § 58 Abs. 1 **des Waffengesetzes** in der vor dem ... (einsetzen: Inkrafttretensdatum nach Artikel 4 geltenden Fassung ist § 6 Abs. 3 Nr. 5, auf Verstöße gegen § 52a **des Waffengesetzes** in der vor dem.... (einsetzen: Inkrafttretensdatum nach Artikel 4) geltenden Fassung, die bis zum... (einsetzen: Inkrafttretensdatum nach Artikel 4) begangen worden sind, ist - unbeschadet der Strafvorschriften **des § 22a** Abs. 1 Nr. 3, 4, soweit sie das ungenehmigte Ausführen einschließlich des sonstigen Verbringens oder das Durchführen betrifft, sowie Nr. 5 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen - § 46 Abs. 1 Nr. 2 anzuwenden. Zuständige Behörde für Maßnahmen nach Satz 2 ist das **Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle**.
 - (2) Werden tragbare Schusswaffen aus der Kriegswaffenliste ausgenommen, so hat derjenige, der seine Befugnis zum Besitz solcher Waffen durch eine Genehmigung oder Bestätigung der zuständigen Behörde nachweisen kann, diese Genehmigung oder Bestätigung der nach § 43 Abs. 1 zuständigen Behörde vorzulegen; diese stellt eine Waffenbesitzkarte aus oder ändert **eine** bereits erteilte Waffenbesitzkarte, **wenn kein Versagungsgrund im Sinne des Absatzes 4 vorliegt**. Die übrigen Besitzer solcher Waffen können innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Änderung der Kriegswaffenliste bei der nach § 43 Abs. 1 zuständigen Behörde die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte beantragen, sofern nicht der Besitz der Waffen nach § 59 Abs. 2 **des Waffengesetzes** in der vor dem 1. Juli 1976 geltenden Fassung **anzumelden** oder ein Antrag nach § 58 Abs. 1 **des Waffengesetzes** in der vor dem... (einsetzen: Inkrafttretensdatum nach Artikel 4) geltenden Fassung zu stellen war und der Besitzer die Anzeige oder den Antrag unterlassen hat.
 - (3) Wird Munition für tragbare Schusswaffen aus der Kriegswaffenliste ausgenommen, so hat derjenige, der bei Inkrafttreten der Änderung der Kriegswaffenliste den Besitz über sie ausübt, innerhalb einer Frist von sechs Monaten einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 9 Abs. 2 bei der nach § 43 Abs. 1 zuständigen Behörde zu stellen, es sei denn, dass er bereits eine Berechtigung zum **Besitz** dieser Munition besitzt.
 - (4) Die Waffenbesitzkarte nach Absatz 2 und die Erlaubnis zum Munitions**besitz** nach Absatz 3 dürfen nur versagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller nicht die erforderliche Zuverlässigkeit **oder persönliche Eignung** besitzt.
 - (5) Wird der Antrag nach Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 3 nicht gestellt oder wird die Waffenbesitzkarte oder die Erlaubnis unanfechtbar versagt, so darf der Besitz über die Schusswaffen oder die Munition nach Ablauf der Antragsfrist oder nach der Versagung nicht mehr ausgeübt werden; **§ 41 Abs. 2 findet entsprechend Anwendung**.
- § 52**
Altbesitz
- ~~(1) Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes berechtigt in Besitz befindliche Waffen oder Munition genießen nach Maßgabe des bis dahin geltenden Rechts Bestandsschutz; auf Grund des Waffengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBl. I S. 432) erteilte waffenrechtliche Erlaubnisse für Kriegsschusswaffen treten am ersten Tag des sechsten auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Monats außer Kraft.~~
 - ~~(2) Beantragt der Erlaubnisinhaber Erlaubnisse für weitere erlaubnispflichtige Schusswaffen, sind vorhandene Waffen bei der Bedürfnisprüfung zu berücksichtigen.~~
 - (1) Soweit nicht nachfolgend Abweichendes bestimmt wird, gelten Erlaubnisse im Sinne des Waffengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBl. I S. 432), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 1996 (BGBl. I S. 1779) fort.
 - (2) **Eine auf Grund des Waffengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März**

1976 (BGBl. I S. 432) erteilte waffenrechtliche Erlaubnis für Kriegsschusswaffen tritt am ersten Tag des sechsten auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Monats außer Kraft.

- (3) Ist ein Erbfall vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten, finden für Erwerb und Besitz von Schusswaffen § 28 Abs. 4 Nr. 1, Abs. 5 und § 33 Abs. 1 des Waffengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBl. I S. 432) Anwendung.
- (4) Ist über einen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellten Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 7 des Waffengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBl. I S. 432) noch nicht entschieden worden, findet für die Entscheidung über den Antrag § 18 dieses Gesetzes Anwendung.
- (5) Bescheinigungen nach § 6 Abs. 2 des Waffengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBl. I S. 432) gelten im bisherigen Umfang als **Bescheinigungen** nach **§ 50 Abs. 1** dieses Gesetzes.
- (6) Ausnahmegewilligungen nach § 37 Abs. 3 und § 57 Abs. 7 des Waffengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBl. I S. 432) gelten in dem bisherigen Umfang als Ausnahmegewilligungen nach § 37 Abs. 3 dieses Gesetzes.
- (7) Die nach § 40 Abs. 1 des Waffengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBl. I S. 432) ausgesprochenen Verbote gelten in dem bisherigen Umfang als Verbote nach § 38 dieses Gesetzes.
- (8) **Hat jemand am ... (einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Gesetzes) eine bislang nicht einem Verbot nach § 37 Abs. 1 des Waffengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBl. I S.432) unterliegende Waffe im Sinne der Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 3.2.1, 3.2.2 und 3.2.3 dieses Gesetzes besessen, so wird das Verbot nicht wirksam, wenn er diese Waffe binnen vier Monaten nach ... (einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Gesetzes) unbrauchbar macht, einem Berechtigten überlässt oder einen Antrag nach § 37 Abs. 3 dieses Gesetzes stellt. § 41 Abs. 1 Satz 2, Abs. 5 findet entsprechend Anwendung.**
- (9) **Wurde eine Waffe nach Anlage 2 Abschnitt 3 Nr. 1 dieses Gesetzes bereits vor dem (Datum des Inkrafttretens des Gesetzes) erworben, so hat die Meldung des Besitzes nach der Vorschrift des § 26a Absatz 1 binnen eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erfolgen.**
- (10) Wer eine bei Inkrafttreten dieses Gesetzes unberechtigt besessene Waffe bis zum Ende des fünften auf das Inkrafttreten folgenden Monats der zuständigen Behörde übergibt, wird nicht wegen eines Verstoßes gegen dieses Gesetz oder das Waffengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBl. I S. 432) verfolgt.

§ 53

Verwaltungsvorschriften

- (1) Das Bundesministerium des Innern erlässt mit Zustimmung des Bundesrates die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften.
- (2) Das Bundesministerium des Innern erlässt allgemeine Verwaltungsvorschriften über den Erwerb und das Führen von Schusswaffen durch Behörden und Bedienstete seines Geschäftsbereichs sowie über das Führen von Schusswaffen durch ~~persönlich~~ erheblich gefährdete Personen **im Sinne von § 50 Abs. 1 Satz 1**; die anderen obersten Bundesbehörden und die Deutsche Bundesbank erlassen die Verwaltungsvorschriften für ihren Geschäftsbereich im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern.